

Gemeinsame Beförderungsbedingungen,
Tarifbestimmungen und Fahrpreise 2016.



MEINE, DEINE, UNSERE VERBINDUNG.



VVS-Gemeinschaftstarif
Stand: 12. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort 5

A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich 6

§ 2 Anspruch auf Beförderung 6

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen..... 7

§ 4 Verhalten der Fahrgäste 8

§ 5 Einnehmen der Plätze, Benutzung der 1. Wagenklasse..... 11

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise und deren Verkauf 11

§ 7 Zahlungsmittel..... 12

§ 8 Ungültige Fahrausweise 13

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt 14

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt 15

§ 11 Mitnahme von Sachen 16

§ 12 Mitnahme von Tieren..... 17

§ 13 Fundsachen 18

§ 14 Haftung 18

§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen 19

§ 16 Mobilitätsgarantie 19

§ 17 Fahrgastrechte – besondere Regelungen
im Eisenbahnverkehr 20

B. Tarifbestimmungen

1 Geltungsbereich 22

2 Tarifsysteem 22

3 Fahrausweise 22

4 Einzelbestimmungen..... 23

4.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl 23

4.1.1 EinzelTickets 23

4.1.2 4er-Tickets 24

4.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl (Zeittickets) .. 24

4.2.1 JahresTickets..... 26

4.2.2 Jahres- und MonatsTickets für Jedermann 29

4.2.3 FirmenTicket 29

4.2.4 WochenTickets für Jedermann 29

4.2.5 MonatsTickets für Schüler, Auszubildende, Studenten..... 29

4.2.6 StudiTicket..... 36

4.2.7 Anschluss-StudiTicket 37

4.2.8	Jahres- und MonatsTickets für Senioren	38
4.2.9	9-Uhr-UmweltTicket	38
4.2.10	14-Uhr-JuniorTicket.....	39
4.2.11	EinzelTagesTicket/GruppenTagesTicket	39
4.3	Abo	40
4.4	Abo-Sofort	40
5	Zuschläge für die Benutzung der 1. Klasse der DB	41
6	Beförderung von schwerbehinderten Menschen	42
7	Beförderung von Polizeibeamten	42
8	Hunde	42
9	Gepäck	42

C. Sonderregelungen

1	Ermäßigung für Sonderangebote	43
2	SonderTicket Schüleraustausch	43
3	KombiTickets	43
4	Mitnahme von Fahrrädern	43
5	Gültigkeit von Schienenfahrausweisen der Deutschen Bahn AG	46
6	Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr	46
7	Schönes-Wochenende-Ticket	47
8	Baden-Württemberg-Ticket.....	47
9	MetropolTagesTicket Stuttgart	47
10	CityTicket der DB AG	47
11	City mobil der DB AG	48
12	Touch&Travel	48
13	Ruftaxi.....	49
14	StadtTicket	49

Anhang 1: Verzeichnis der in den Gemeinschaftstarif
einbezogenen Linien und Strecken

Anhang 2: Ortsverzeichnis zur Tarifzonen-Einteilung

Anhang 3: Verzeichnis der Alternativwege

Anhang 4: Bedingungen zur Ausgabe von
online ausgegebenen VVS-Tickets

Anhang 5: Abo-Bedingungen

Anhang 6: FirmenTicket-Abo-Bedingungen

Anhang 7: VVS-Preise ab 1.1.2016

Anhang 8: Tarifzonen-Einteilung für den VVS-Gemeinschaftstarif

Änderungen und Ergänzungen

Nummer der Be- richtigung	gültig ab	Kurzer Inhalt	Berichtigt	
			am	durch

Vorwort

- 1 Der vorliegende Teil enthält
 - im Teil A die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen,
 - im Teil B die Tarifbestimmungen und Fahrpreise,
 - im Teil C die Sonderregelungen
- 2 Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.
- 3 Der vorliegende Tarif ist vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg, von den Regierungspräsidien Stuttgart und Tübingen sowie von den Landratsämtern Calw, Enz-Kreis und Göppingen genehmigt.

Herausgeber:

Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)

Rotebühlstraße 121

70178 Stuttgart

Tel.: 0711 6606-0

Fax: 0711 6606-2400

E-Mail: kontakt@vvs.de

Internet: www.vvs.de

Tarifstand: 12. Juni 2016

Änderungen vorbehalten.

A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die im Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS) kooperierenden Verkehrsunternehmen auf den in Anhang 1 festgelegten Linien und Strecken.

Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeug der Fahrgast betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2

Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit
 1. nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz und Allgemeines Eisenbahngesetz und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung)) eine Beförderungspflicht gegeben ist,
 2. den geltenden Beförderungsbedingungen, den behördlichen Anordnungen und den sonstigen allgemeinen Anordnungen der Verkehrsunternehmen entsprochen wird,
 3. die Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich ist und
 4. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die Unternehmen nicht abwenden konnten und deren Auswirkungen sie auch nicht abzuwenden vermochten.

- (2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3

Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen oder den Anordnungen des Betriebspersonals nicht Folge leisten, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten, soweit die Gefährdung anderer nicht ausgeschlossen ist,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
- (2) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung von Personen befördert, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht von einer Person nach Satz 1 begleitet werden.

Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

- (3) Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt in der Regel durch das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Diese üben auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.

Auf Aufforderung des Betriebspersonals sind nicht nur das Fahrzeug, sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen.

§ 4

Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. Füße auf den Sitzen abzulegen oder aufzustellen,
 6. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 7. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege, z. B. durch sperrige Gegenstände, zu beeinträchtigen,
 8. Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
 9. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
 10. in Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 11. in Fahrzeugen, in unterirdischen Stationen und außerhalb der besonders gekennzeichneten Bereiche oberirdischer Stationen zu rauchen (Verbot gilt auch für E-Zigaretten),
 12. in Zügen auf den Strecken Dettenhausen – Böblingen, Nürtingen – Neuffen, (Feuerbach –) Korntal – Weissach und Schorndorf – Rudersberg sowie in S-Bahnen, Stadtbahnen und Bussen alkoholische Getränke zu konsumieren,
 13. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt werden,
 14. ohne Erlaubnis des Verkehrsunternehmens zu musizieren,
 15. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Erlaubnis des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen,

16. zu betteln,
17. Fahrräder mitzunehmen, deren Mitnahme ausgeschlossen ist, sowie Fahrräder in Fahrzeugen oder zu den Zeiten mitzunehmen, in denen die Fahrradmitnahme ausgeschlossen ist.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten oder verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Im Rahmen des Service „Halt auf Wunsch“ ist ein Ausstieg aus Linienbussen auch zwischen regulären Haltestellen möglich. Ein solcher Unterwegshalt setzt voraus, dass
- der Fahrgast dem Fahrzeugführer seinen Ausstiegswunsch rechtzeitig, d. h. spätestens im Bereich der letzten Haltestelle vor dem gewünschten Ausstiegsort, mitgeteilt hat,
 - der planmäßige Linienweg nicht verlassen werden muss,
 - die Verkehrs- und Betriebslage dies erlaubt,
 - am gewünschten Ausstiegsort ein Halt den §§ 12 und 18 StVO nicht widerspricht und die Fahrbahn nicht durch Verkehrseinrichtungen (Leitplanke, Spritzschutz, Kette o. ä.) von dem straßenbegleitenden Gehweg abgetrennt ist.
- (5) Die Entscheidung über einen Halt zwischen regulären Haltestellen trifft der Fahrzeugführer. Zwischen zwei Haltestellen wird in der Regel nur einmal auf Fahrgastwunsch hin angehalten; liegen konkurrierende Fahrgastwünsche vor, entscheidet ebenfalls der Fahrzeugführer über den Halteort.
- (6) Der Service „Halt auf Wunsch“ gilt täglich von 21 Uhr bis Betriebschluss.
- (7) Dem Fahrgast, der den Linienbus auf eigenen Wunsch außerhalb einer planmäßigen Haltestelle verlässt, obliegen beim Verlassen des Fahrzeugs gesteigerte Sorgfaltspflichten.
- (8) Über die Anwendung des Service „Halt auf Wunsch“ entscheiden die Verkehrsunternehmen. Sie können Teilnetze, einzelne Linien oder Linienabschnitte aus verkehrlichen oder betrieblichen Grün-

den von diesem Service ausnehmen. Linien und Linienabschnitte, auf denen „Halt auf Wunsch“ angeboten wird, werden deshalb in den Fahrplanbüchern gesondert veröffentlicht.

- (9) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften im Linienverkehr mit Personenkraftwagen Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteinrichtung für Kinder gesichert sind.
- (10) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Abs. 1, 2 und 9, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (11) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten – mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von 15,00 € – erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten überhaupt nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden sind, weitere Ansprüche bleiben unberührt.
- (12) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 8 und des § 7 Nr. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.
- (13) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15,00 € zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 11 verstoßen wird. Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200,00 €, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.
- (14) Wer ein Fahrrad mitnimmt, dessen Mitnahme ausgeschlossen ist, oder wer ein Fahrrad in einem Fahrzeug oder zu den Zeiten mitnimmt, in denen die Fahrradmitnahme ausgeschlossen ist, hat das erhöhte Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 € zu zahlen und wird von der Beförderung ausgeschlossen.

§ 5

**Einnehmen der Plätze,
Benutzung der 1. Wagenklasse**

- (1) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- (2) Der Aufenthalt in der 1. Wagenklasse im Eisenbahnverkehr ist – auch stehend – nur mit hierfür gültigen Fahrausweisen gestattet.
- (3) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen oder Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

§ 6

**Beförderungsentgelte, Fahrausweise
und deren Verkauf**

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Ein Fahrausweis ist nur übertragbar, wenn er nicht auf den Namen lautet und die Fahrt noch nicht angetreten ist (Ausnahmen gelten für KombiTickets (s. Teil C, Nr. 3)). Die Fahrausweise werden von den in den Tarif einbezogenen Verkehrsunternehmen oder deren Beauftragten verkauft. Der Verkauf erfolgt im Namen und für Rechnung des jeweiligen befördernden Verkehrsunternehmens. Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen wird grundsätzlich kein Ersatz durch die Verkehrsunternehmen geleistet. Ausgenommen davon sind JahresTickets und MonatsTickets im Scool-Abo, für die spezielle Erstattungsregelungen gelten.
- (2) Der Fahrgast muss vom Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines zur Fahrt gültigen Fahrausweises sein. Fahrausweise sind so aufzubewahren, dass sie dem Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorgezeigt oder ausgehändigt werden können. Die Fahrt gilt als angetreten mit dem Betreten des Fahrzeugs. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Haltestelle bzw. Bahnsteiganlage verlassen hat.
- (3) An Bahnhöfen und Haltestellen mit Fahrausweis-Verkaufsautomaten werden die Fahrausweise, die durch Automaten ausgegeben werden, vom Betriebspersonal nicht verkauft. Ist an einer Haltestelle in keiner der beiden Fahrtrichtungen ein Automat aufgestellt, hat der Fahrgast, der noch nicht im Besitz eines gültigen Fahraus-

weises ist, den erforderlichen Fahrausweis unverzüglich und unaufgefordert beim Fahrer bzw. in Fahrzeugen mit mobilen Automaten im Fahrzeug zu erwerben. In Ausnahmefällen kann der Fahrscheinverkauf ständig oder vorübergehend durch sonstiges Betriebspersonal erfolgen.

- (4) Ist der Fahrgast mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, so hat er diesen durch ein VVS Entwertergerät zu entwerten. Im Eisenbahnverkehr hat die Entwertung vor Betreten des Fahrzeugs, falls im Fahrzeug ein mobiler Automat vorhanden ist, unverzüglich nach Betreten des Fahrzeugs zu erfolgen. In den übrigen Verkehrsmitteln hat die Entwertung unverzüglich nach dem Betreten des Fahrzeugs zu erfolgen. Ist in den Bussen kein Entwertergerät vorhanden, ist der Fahrausweis dem Betriebspersonal unaufgefordert und unverzüglich zum Entwerten zu übergeben. Der Fahrgast hat sich grundsätzlich von der Entwertung zu überzeugen. Eine handschriftliche Entwertung ist grundsätzlich untersagt. Weist ein Fahrausweis mehr als die vorgesehenen Entwertungen auf, ist dieser ungültig.
- (5) Kommt der Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb ohne Möglichkeit des Fahrausweiserwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden. § 6 Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (7) Bei Fahrten über den Geltungsbereich eines Zeittickets (ausgenommen TagesTickets) hinaus, können bereits bei Fahrtbeginn ein EinzelTicket Erwachsene (auch Kurzstrecke) bzw. Einzel-/GruppenTagesTicket für die zusätzlich benötigten Zonen gelöst oder ein Abschnitt eines 4er-Tickets Erwachsene entwertet werden. Dieser Fahrausweis gilt nur in Verbindung mit dem Zeitticket. Fahrgäste mit einem Ticket-Plus Jedermann/FirmenTicket/9-Uhr-Umwelt können die Anschlussfahrt mit einem KinderTicket (EinzelTicket, 4er-Ticket) unternehmen.
- (8) Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 7

Zahlungsmittel

Für den Verkauf durch den Fahrer gilt folgendes:

1. Das Beförderungsentgelt soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 20,00 € zu wech-

- seln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Münzen und Geldscheine anzunehmen.
2. Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 20,00 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Der Fahrgast kann das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei dem Verkehrsunternehmen abholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, muss er die Fahrt abrechnen.
 3. Beanstandungen des Wechselgeldes oder der ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 8

Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden. Dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind,
 2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich, unerlaubt eingeschweißt, laminiert oder beschichtet sind, so dass sie nicht mehr ordnungsgemäß entwertet oder geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
 9. nur in Verbindung mit einem Zeitticket gelten, wenn dieses nicht vorgezeigt werden kann.Das Beförderungsentgelt wird nicht erstattet.
- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung, einem Zeitticket oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung, das Zeitticket oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird. Weist ein Fahrausweis mehr als die vorgesehenen Entwertungen auf, ist dieser ungültig.

- (3) Die Einziehung des Fahrausweises wird auf Verlangen schriftlich bestätigt. Wird ein Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, erstattet das Verkehrsunternehmen dem Fahrgast den Kaufpreis des eingezogenen Fahrausweises sowie eventuelle Mehrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel einschließlich Portoauslagen. Der Fahrgast muss dem Verkehrsunternehmen die entsprechenden Fahrausweise vorlegen bzw. zuschicken. Ein zu Unrecht eingezogener Fahrausweis wird zurückgegeben, wenn der Fahrgast ihn noch für weitere Fahrten verwenden kann. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstausfall, sind ausgeschlossen, es sei denn, die unrechtmäßige Einziehung beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens.

§ 9

Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er unter anderem...
1. sich keinen gültigen Fahrausweis verschafft hat oder sich – soweit die Tarifbestimmungen hierfür ein Beförderungsentgelt vorsehen – für mitbeförderte Tiere oder Fahrräder keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. für sich oder für mitbeförderte Tiere oder Fahrräder einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich nach § 6 Abs. 4 entwertet hat oder entwerten ließ,
 4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 5. einen Fahrausweis, der nur für die 2. Klasse gilt, ohne Zuschlag in der 1. Klasse benutzt.
- Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen eines gültigen Fahrausweises oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
- (2) Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat sich, bei Aufforderung durch das Prüfpersonal, diesem gegenüber mittels amtlichem Lichtbildausweis zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien an-

gegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 60,00 €. Die Zahlungsaufforderung bzw. Quittung über die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes gilt als Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt.
- (4) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht innerhalb einer Woche bezahlt, so kommt der Fahrgast spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung leistet. Nach Ablauf dieser Frist wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 € erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden sind. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 und 4 BGB bleiben unberührt.
- (5) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 1 Nr. 2 auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen, persönlichen Jahres-, Monats- oder WochenTickets bzw. StudiTickets war. Die Vorlage kann an den betriebseigenen Verkaufsstellen oder bei den Verwaltungen der Verkehrsunternehmen erfolgen. Wenn der Fahrgast eine nach Preisstufe und Nummer zu seinem Verbundpass für Schüler, Auszubildende und Studenten passende und für den Zeitraum gültige Wertmarke benutzt, die Berechtigung zur Benutzung jedoch auf dem Verbundpass nicht vermerkt ist, wird das erhöhte Beförderungsentgelt ebenfalls auf 7,00 € ermäßigt. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Fahrgast innerhalb einer Woche den Nachweis erbringt, dass die Voraussetzung zur Benutzung von Wertmarken zum ermäßigten Preis zum Zeitpunkt der Feststellung vorgelegen hat. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für das übertragbare JahresTicketPlus.

§ 10

Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Wird ein Zeitticket nicht während seiner gesamten Geltungsdauer benutzt, so werden zur Errechnung des zu erstattenden Betrages als Pauschalsätze je Gültigkeitstag von dem für das Zeitticket entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen:

- bei einem MonatsTicket 4%
- bei einem WochenTicket 20%

Erfolgt die Rückgabe eines MonatsTickets aufgrund eines zeitlich direkt anschließenden Kaufs eines JahresTickets, wird zur Berechnung des zu erstattenden Betrages je Gültigkeitstag ein Dreißigstel von dem für das MonatsTicket entrichteten Beförderungsentgelts abgezogen. Der Tag der Rückgabe des Zeittickets oder das Datum des Poststempels bei Übersendung des Zeittickets mit der Post gilt als letzter Benutzungstag.

Ein früherer Zeitpunkt für die Beendigung der Benutzung kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit bzw. Unfall in Verbindung mit Reiseunfähigkeit oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Wird ein Zeitticket erst nach Beginn der tariflichen Gültigkeit erworben, so wird für die Zeit vom Beginn der tariflichen Gültigkeit bis zum Tag des Erwerbs kein Fahrgeld erstattet.

- (3) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht
 1. bei Ausschluss von der Beförderung, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2,
 2. bei gemäß § 8 Absatz 1 als ungültig eingezogenen Fahrausweisen,
 3. wenn ein Reisender, der im Besitz eines gültigen Zuschlags für die Benutzung der 1. Klasse ist, in der 1. Klasse keinen Sitzplatz findet.
- (4) Anträge nach den Abs. 1 und 2 sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.
- (5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € abgezogen, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedriger Höhe entstanden sind. Das Bearbeitungsentgelt wird nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

§ 11

Mitnahme von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige leicht tragbare und nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können.

Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.

- (2) Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (3) Sofern der Fahrgast zur Fortbewegung auf einen Rollstuhl, einen Kinderwagen oder Ähnliches angewiesen ist, richtet sich die Pflicht zur Beförderung dieser Sache nach § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden. Soweit eine Beförderungspflicht nicht besteht, liegt die Entscheidung über die Mitnahme beim Betriebspersonal.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungs Vorschriften.
- (5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12

Mitnahme von Tieren

- (1) Für die Mitnahme von Tieren ist § 11 Abs. 1, 4 und 5 entsprechend anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert und nur dann, wenn sie an einer kurz gehaltenen Leine geführt werden. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.

- (3) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen, so beispielsweise Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten.
- (4) Sonstige kleine Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (6) Bei Verunreinigungen gilt § 4 Absatz 11 entsprechend.

§ 13

Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens, in dessen Betriebsmittel oder -anlage die Sache gefunden wurde, zurückgegeben. Die Rückgabe erfolgt gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen. Zum Zwecke der Wahrung des Finderlohnanspruches hat der Verlierer bei Abholung des Fundgegenstandes seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen. Eine sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich zweifelsfrei als Verlierer ausweisen kann.

§ 14

Haftung

- (1) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Bei der Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen haftet der Unternehmer für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Bei einem vom Unternehmer verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.
- (2) Hinsichtlich der Beförderung von Reisegepäck gilt bezüglich der Haftung bei der Eisenbahn Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007.

§ 15

Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen, insbesondere durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden. Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei der Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

§ 16

Mobilitätsgarantie

- (1) Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber von Zeittickets bei Verspätungen und Fahrausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi umzusteigen und sich den Fahrpreis im Nachhinein erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Fahrgast vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten VVS-Verkehrsmitteln um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird, und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel erreichende VVS-Verkehrsmittel zu nutzen. Maßgeblich ist der jeweils gültige Fahrplan unter Berücksichtigung der grundsätzlich vorgesehenen Zeitanteile für Umsteigebeziehungen (Fahrplanauskunft unter www.vvs.de).
- (2) Anspruchsberechtigt sind Inhaber eines Wochen-, Monats-, Jahres-Tickets für Jedermann, eines FirmenTickets, 9 Uhr-UmweltTickets oder SeniorenTickets sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis inkl. Freifahrtberechtigung. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrausweis nur ein Mal geltend gemacht werden. Die Taxikosten werden beim JahresTicketsPlus bis zu 50,00 €, bei anderen einbezogenen Tickets bis zu 35,00 € ersetzt.
- (3) Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen ausgestellte Quittung zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie, das z.B. unter www.vvs.de vorgehalten wird, innerhalb von zwei Wochen beim VVS oder einem VVS-Verkehrsunternehmen einzureichen (Ausschlussfrist). Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Ticketkauf sind nicht möglich.

- (4) Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der im VVS kooperierenden Verkehrsunternehmen zurückgeht. Insbesondere begründen Unwetter, Bombendrohungen, Streik, Suizid und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn-, Straßenbahn- und Busverkehr keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgehen oder ihm vor dem Kauf des Tickets bekannt waren. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrungen beruht, die im Vorfeld rechtzeitig unter www.vvs.de angekündigt wurden.
- (5) Die Mobilitätsgarantie besteht parallel zur Fahrgastgarantie eines Verkehrsunternehmens (z.B. der SSB). Ansprüche aus demselben Sachverhalt können jedoch nur beim VVS oder dem jeweiligen Unternehmen geltend gemacht werden. Für Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr gilt § 17.

§ 17

Fahrgastrechte – besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr

- (1) Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber für Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer geregelt. Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten besonderen Regelungen (näheres hierzu siehe auch unter www.fahrgastrechte.info).
- (2) Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrscheine nach dem Gemeinschaftstarif des VVS erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.
- (3) Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.
- (4) Die Entschädigung beträgt grundsätzlich ab einer Ankunftsverspätung von 60 Min. 25% und ab einer Ankunftsverspätung von 120 Min. 50% des tatsächlich entrichteten Fahrpreises.
- (5) Fahrpreisentzündigungen mit einem Betrag von unter 4,00 € werden nicht ausbezahlt.

- (6) Bei Zeitfahrkarten hat der Fahrgast Anspruch auf Entschädigung, wenn er im Gültigkeitsbereich seiner Zeitfahrkarte Verspätungen von mindestens 60 Min. erlitten hat. Die Entschädigung beträgt 1,50 € je Verspätungsfall bei Fahrkarten für die 2. Wagenklasse und 2,25 € je Verspätungsfall bei Fahrkarten für die 1. Wagenklasse. Entschädigungen werden nur vorgenommen, sofern der Entschädigungsbetrag zusammen höher als 3,99 € ist und die Entschädigungsforderungen bei Monatskarten und Zeitkarten mit kürzerer Geltungsdauer gesammelt für den Geltungszeitraum nach Ablauf der Geltungsdauer der Zeitkarte eingereicht werden. Bei Zeitkarten mit längerer Geltungsdauer erfolgt die Entschädigungszahlung jeweils auf Antrag, wenn die gesammelten Entschädigungsansprüche den Betrag von mind. 4,00 € erreichen. Der Entschädigungsbetrag für Zeitfahrkarten wird auf maximal 25% des tatsächlich entrichteten Fahrpreises begrenzt.
- (7) Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen anderen, höherwertigeren als den vorgesehenen Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für Nutzer von Baden-Württemberg-Tickets, Metropol-TagesTickets Stuttgart, Schönes-Wochenende-Tickets, Kombi Tickets, Sonderfahrausweisen, Fluggast-Tickets, Tickets für Hotelgäste, AusstellerTickets sowie TagesTickets. Erstattungsvordrucke sind auch im Internet abrufbar.
- (8) Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gestellt werden. Vordrucke zur Geltendmachung von Ansprüchen nach den Fahrgastrechten sind auch im Internet abrufbar.
- (9) Im übrigen gelten die besonderen Regelungen der Eisenbahnbeförderungsunternehmen (siehe Absatz 1).
- (10) Die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte aus dem Eisenbahnverkehr schließt Ansprüche aus demselben Sachverhalt auf die VVS-Mobilitätsgarantie (siehe § 16) aus.

B. Tarifbestimmungen

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den im Anhang 1 festgelegten Linien und Strecken.

2 Tarifsystem

Das Tarifgebiet des VVS ist in Zonen eingeteilt. Die Kennzeichnung der Zonen erfolgt durch zweistellige Zahlen (Zonennummern).

Die Zoneneinteilung ist in Anhang 8 dargestellt. Die Zuordnung der einzelnen Städte, Stadtteile und Gemeinden zu den Tarifzonen ergibt sich aus dem Ortsverzeichnis (Anhang 2). Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der Zonen, die bei einer Fahrt berührt werden. Start- und Zielzone zählen mit. Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Zonengrenze liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Zone, in der die Fahrt durchgeführt wird. Erfolgt eine Fahrt ganz oder teilweise auf einer Zonengrenze, so sind die Haltestellen auf der Zonengrenze einer der angrenzenden Zonen zuzurechnen. Zonen, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet.

Mit Zeittickets (ausgenommen TagesTickets) können, sofern verkehrsübliche Verbindungen bestehen, auch mehrere Wege zwischen Start- und Zielort benutzt werden (abschließende Auflistung der in Frage kommenden Verbindungen und Alternativzonen siehe Anhang 3). Sämtliche für die unterschiedlichen Fahrwege benötigten Tarifzonen werden in die Fahrtberechtigung eingetragen. Für die Berechnung der Preisstufe wird grundsätzlich der Weg mit den meisten Zonen zugrunde gelegt.

3 Fahrausweise

Fahrausweise des Gemeinschaftstarifs sind

- Fahrausweise mit beschränkter Fahrtanzahl:
 - EinzelTickets
 - 4er-Tickets
- Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtanzahl (Zeittickets):
 - JahresTickets
 - MonatsTickets für Jedermann
 - WochenTickets für Jedermann
 - MonatsTickets für Schüler, Auszubildende, Studenten
 - StudiTickets
 - Jahres- und MonatsTickets für Senioren

9-Uhr-UmweltTickets
14-Uhr-JuniorTickets
TagesTickets

Fahrausweise bzw. Fahrtberechtigungen werden in unterschiedlicher Form ausgegeben:

- Papierfahrtschein
- Verbundpass und Wertmarke (Preisstufe der Wertmarke und die mit Tinte oder Kugelschreiber einzutragende bzw. bereits eingedruckte Verbundpass-Nr. müssen mit den Angaben im Verbundpass übereinstimmen)
- eTicket-Chipkarte mit elektronischem Fahrtschein (EFS)
- Barcodeticket mit Prüfnachweis (z.B. HandyTicket, Online-PrintTicket)

Im Falle von Verlust oder Zerstörung einer eTicket-Chipkarte wird gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 15,00 € als Ersatz eine neue eTicket-Chipkarte ausgestellt, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Ggf. auf der eTicket-Chipkarte gespeicherte Fahrtberechtigungen werden vom ausgebenden Verkehrsunternehmen bzw. Abo-Center auf die Ersatzkarte geschrieben. Soweit Anbieter sonstiger Dienstleistungen, die mit der eTicket-Chipkarte genutzt werden können, Bearbeitungsentgelte bei Verlust oder Zerstörung der eTicket-Chipkarte verlangen, sind diese Bearbeitungsentgelte zusätzlich zum Bearbeitungsentgelt für die ÖPNV-Fahrtberechtigung (15,00 €) zu entrichten. Evtl. Ersatzregelungen für Wertmarken sind bei den jeweiligen Tickets aufgeführt.

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden ohne Fahrausweis frei befördert. Frei befördert werden auch Kindergartenkinder bis zur Einschulung, die das 6. Lebensjahr bereits vollendet haben bei gemeinsamen Fahrten von Kindergartengruppen sowie bei Fahrten zum/vom Kindergarten/Hort. Für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gelten die Kinderfahrpreise. Bestimmte Fahrausweise werden auch online ausgegeben. In den Fahrpreisen ist der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von derzeit 7% enthalten. Die Fahrausweise gelten als Rechnungsbeleg.

Zahlreiche der o. g. Fahrausweise bzw. Fahrtberechtigungen haben eine zeitliche Gültigkeit bis Betriebsschluss. Der Betriebsschluss wird an allen Tagen einheitlich mit 5:00 Uhr des Folgetages definiert.

4 **Einzelbestimmungen** (Preise s. Anhang 7)

4.1 **Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl**

4.1.1 **EinzelTickets**

EinzelTickets werden für Erwachsene und Kinder ausgegeben. Das EinzelTicket berechtigt zu einer Fahrt in Richtung auf das Fahrziel. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind beliebig oft gestattet. Rund- und Rückfahrten sind nicht zulässig. EinzelTickets gelten ab Entwertung längstens 2 Stunden. EinzelTickets aus Fahrausweisautomaten und Fahrscheindruckern sind bereits entwertet. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen (z. B. Verspätungen) erlaubt. Nach einer Preisänderung gelten im Vorverkauf erworbene, noch nicht entwertete EinzelTickets zum alten Preis noch ein Jahr. Fahrgelderstattung und Umtausch sind ausgeschlossen.

*KurzstreckenTickets gelten unabhängig von der Tarifzonen-Einteilung nach dem Einstieg bei Bus und Stadtbahn bis zur dritten Haltestelle bzw. bei S-Bahn und Zügen des Nahverkehrs (DB, WEG) bis zur nächsten (= eine) Haltestelle. Haltestellen, die bei einer Fahrt durchfahren werden, werden zur Ermittlung gültiger Kurzstreckenziele mitgezählt. KurzstreckenTickets werden bis zu einer maximalen Fahrtentfernung von 5,0 km ausgegeben. KurzstreckenTickets berechtigen ab der auf dem Ticket angegebenen Haltestelle zu einer Fahrt zum sofortigen Fahrtantritt in Richtung auf das Fahrziel ohne Umsteigen und Fahrtunterbrechung. Im Fahrplan und in den Aushängen werden ausgeschlossene, überlange Relationen besonders bekannt gemacht. KurzstreckenTickets gelten nicht in Nachtbussen.

4.1.2 **4er-Tickets**

Ein 4er-Ticket enthält vier Abschnitte. Ein Abschnitt berechtigt zu einer Fahrt; er ist unverzüglich bei Fahrtantritt zu entwerten. Ein 4er-Ticket kann auch gleichzeitig von mehreren Personen benutzt werden.

Nach einer Preisänderung gelten 4er-Tickets zum alten Preis noch ein Jahr. Fahrgelderstattung und Umtausch sind ausgeschlossen. Im übrigen gelten die Bestimmungen für EinzelTickets nach 4.1.1.

4.2 **Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl (Zeittickets)**

Verbundpässe werden gegen Abgabe einer Bestellung unentgeltlich auf den Namen des Inhabers ausgestellt. eTicket-Chipkarten werden gegen

Abgabe einer Bestellung bei Erstaussstellung, beim Austausch nach Beendigung der Karten-Gültigkeitsdauer und beim Austausch der Karten veranlasst durch das ausgebende Unternehmen unentgeltlich auf den Namen des Inhabers ausgestellt.

Auf persönlichen Verbundpässen muss ein Lichtbild des Inhabers aufgedruckt sein. Das Gleiche gilt grundsätzlich auch für eTicket-Chipkarten.

Personengebundene elektronische Fahrscheine, bei denen kein Lichtbild des Karteninhabers auf der eTicket-Chipkarte aufgebracht ist, gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Online ausgegebene StudiTickets (Print- oder HandyTicket) gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Studierendenausweis.

Auf persönlich ausgestellte eTicket-Chipkarten können auch JahresTicketPlus als elektronische Fahrscheine geschrieben werden. In diesem Fall gilt die Chipkarte als Fahrtberechtigung für den Besitzer der eTicket-Chipkarte zum Zeitpunkt der Kontrolle unabhängig vom aufgedruckten Namen oder Lichtbild.

In der Fahrtberechtigung sind der räumliche und zeitliche Geltungsbereich und die Ticketgattung eingetragen. Innerhalb dieses Geltungsbereichs berechtigen Zeittickets zu beliebig häufigen Fahrten. Beim Wechsel des räumlichen Geltungsbereichs bzw. der Ticketgattung muss durch den Ticketinhaber eine entsprechende Änderung der Fahrtberechtigung in Auftrag gegeben werden. Der Vorverkauf von VVS-Wertmarken beginnt jeweils 30 Tage vor dem ersten Geltungstag.

Inhaber der Bonuscard der Stadt Stuttgart können sich von der Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB) einen besonderen Bonuscard-Verbundpass ausstellen lassen, der bei der SSB zum Kauf spezieller Monatswertmarken für die Angebote Jedermann, 9-Uhr-UmweltTicket, SeniorenTicket oder 14-Uhr-JuniorTicket berechtigt. Zur Fahrt werden der Bonuscard-Verbundpass, eine gültige Monatswertmarke und die aktuell gültige Bonuscard benötigt.

Mitnahmeregelung

Mit den nachgenannten persönlichen Zeittickets (Jahres-, Monats- und WochenTickets für Jedermann, Firmenticket, 9-Uhr-UmweltTicket, SeniorenTicket und Abo-Sofort) ist an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen jeweils bis Betriebsschluss die unentgeltliche Mitnahme von bis zu 3 Kindern oder aller eigenen Kinder bis einschl. 17 Jahre möglich. Für das JahresTicketPlus gilt eine erweiterte Mitnahmeregelung (s. 4.2.1.1).

4.2.1 **JahresTickets**

4.2.1.1 Gültigkeit, Preis

Als JahresTicket werden folgende Ticketgattungen einschl. der ggf. erforderlichen Zuschläge Netz und 1. Klasse angeboten: Jedermann, FirmenTicket, Senioren, 9-Uhr-Umwelt und 14-Uhr-Junior. Ein JahresTicket gilt für zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate. JahresTickets für Jedermann, das FirmenTicket und das 9-Uhr-UmweltTicket gibt es als persönliche Variante oder als JahresTicketPlus. Die übrigen JahresTickets (Senioren, 14-Uhr-JuniorTicket) gibt es nur als persönliches Ticket.

Das JahresTicketPlus

- beinhaltet eine erweiterte Mitnahmeregelung, wonach
 - Montag bis Donnerstag ab 19:00 Uhr jeweils bis Betriebsschluss in den in der Fahrtberechtigung eingetragenen Tarifzonen und
 - freitags ab 19:00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags sowie am 24. und 31. Dezember ganztags jeweils bis Betriebsschluss im gesamten VVS-Verbundgebiet1 Erwachsener und bis zu 3 Kinder oder alle eigenen Kinder (jeweils bis einschl. 17 Jahre) mitgenommen werden können
- gilt samstags, sonn- und feiertags und am 24. und 31. Dezember ganztags sowie freitags ab 19:00 Uhr jeweils bis Betriebsschluss im gesamten VVS-Verbundgebiet, unabhängig von den in der Fahrtberechtigung eingetragenen Tarifzonen (gilt auch für alle mitgenommenen Personen gemäß Mitnahmeregelung für das JahresTicketPlus)
- ist übertragbar und kann damit beliebig an andere Personen weitergegeben werden
- beinhaltet eine verbesserte Regelung bei Fahrten über den Geltungsbereich des JahresTicketPlus hinaus, wobei für diese Fahrten KinderTickets anstelle Tickets für Erwachsene gelöst werden können (s. § 6 Abs. 7 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen); finden Fahrten in einer Zeit statt, in der das JahresTicketPlus nicht netzweit gültig ist, jedoch eine Mitnahme-Regelung besteht, müssen der Ticket-Inhaber und die im Rahmen der Mitnahmeregelung mitgenommenen Personen jeweils ein KinderTicket für die zusätzlich benötigten Zonen lösen bzw. entwerten
- beinhaltet eine verbesserte Mobilitätsgarantie (Erstattungshöchstgrenze für Taxikosten beträgt 50,00 €; s. § 16 Beförderungsbedingungen)

4.2.1.2 Verlust oder Zerstörung

Verlust oder Zerstörung der Fahrtberechtigung ist dem Verkehrsunternehmen anzuzeigen.

Für verlorengegangene oder zerstörte JahresTicket-Plus-Wertmarken wird gegen Vorlage der Empfangsbestätigung und gegen eine Gebühr von 50,00 € für die restliche Laufzeit Ersatz geleistet. Für persönliche JahresTicket-Wertmarken erhält der Fahrgast gegen Vorlage der Empfangsbestätigung und gegen ein Bearbeitungsentgelt von 7,50 € Ersatz für die restliche Laufzeit, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Während der Gültigkeit einer JahresTicketPlus-Wertmarke wird ein Verlust nur einmal ersetzt. Eine Erstattung von JahresTicketPlus-Ersatzwertmarken wird nicht durchgeführt. Die Ausstellung der Ersatzwertmarke erfolgt innerhalb einer Woche. Ersatzregelung bei eTicket-Chipkarten s. Punkt 3.

Für verloren erklärte Fahrtberechtigungen sind ungültig und im Falle von Papierfahrtscheinen und Wertmarken bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Elektronische Fahrtscheine werden nach Meldung des Verlustes durch das ausgebende Verkehrsunternehmen gesperrt und sind somit auch nach Wiederauffinden der eTicket-Chipkarte nicht mehr nutzbar. Fahrausweise, die als Folge von Verlust oder Zerstörung bis zur Ausstellung einer Ersatzberechtigung gelöst wurden, werden nicht erstattet. Die angegebenen Gebühren werden im Falle von Verlust oder Zerstörung evtl. zusätzlich vorhandener Zusatzwertmarken (1. Klasse, Netz) nur einmal pro Verlustfall fällig.

4.2.1.3 Fahrgelderstattung

Für zurückgegebene Jahreswertmarken (persönlich oder JahresTicketPlus) wird gegen Vorlage der Empfangsbestätigung Fahrgeld erstattet. Der Tag der Rückgabe der Wertmarke oder das Datum des Poststempels bei Übersendung mit der Post gilt als letzter Benutzungstag. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrags werden von dem entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen:

–für jeden vollen Kalendermonat

- bei persönlichen JahresTickets Jedermann und FirmenTickets der Preis einer entsprechenden Monatswertmarke für Jedermann
- bei persönlichen 9-Uhr-Umwelt-JahresTickets und 14-Uhr-Junior-JahresTickets der Preis einer entsprechenden Monatswertmarke
- bei JahresTicketPlus der Gattungen Jedermann, FirmenTicket und 9-Uhr-UmweltTicket ein Zehntel des jeweils gültigen Preises eines entsprechenden JahresTicketPlus
- bei Senioren-JahresTickets ein Zehntel des jeweils gültigen Preises eines Senioren-JahresTickets

–für angebrochene Monate

- bei persönlichen JahresTickets Jedermann und FirmenTickets je Gültigkeitstag 4% des Preises einer entsprechenden Monatswertmarke für Jedermann
- bei persönlichen 9-Uhr-Umwelt-JahresTickets und 14-Uhr-Junior-JahresTickets je Gültigkeitstag 4% des Preises einer entsprechenden Monatswertmarke
- bei JahresTicketPlus der Gattungen Jedermann, FirmenTicket und 9-Uhr-UmweltTicket je Gültigkeitstag 4% eines Zehntels des jeweils gültigen Preises eines entsprechenden JahresTicketPlus
- bei Senioren-JahresTickets 4% eines Zehntels des jeweils gültigen Preises eines entsprechenden Senioren-JahresTickets

Erfolgt die Rückgabe eines JahresTickets aufgrund eines zeitlich direkt anschließenden Neukaufs eines anderen JahresTickets, wird zur Errechnung des zu erstattenden Betrags von dem entrichteten Beförderungsentgelt je Gültigkeitstag $\frac{1}{360}$ des Preises abgezogen. Komplette Monate werden generell mit 30 Tagen angesetzt.

Für JahresTicketPlus-Wertmarken besteht bei Krankheit kein Anspruch auf Erstattung. Für persönliche Wertmarken wird bei Krankheit Fahrgeld nur erstattet, wenn diese mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 15 Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Fahrgast durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachzuweisen. Für jeden weiteren Krankheitstag wird $\frac{1}{360}$ des Preises der Jahreswertmarke erstattet.

Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € abgezogen, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.

4.2.1.4 Umtausch bei Änderungen

Jahreswertmarken können bei Änderung der räumlichen Gültigkeit innerhalb ihrer Geltungsdauer gegen Vorlage der Empfangsbestätigung grundsätzlich einmalig umgetauscht werden. In diesem Fall wird für die restliche Laufzeit eine Wertmarke zum jeweils aktuellen Tarif ausgegeben, wobei die verbleibenden Nutzungstage mit $\frac{1}{360}$ berechnet werden. Die zurückgegebene Wertmarke wird mit dem zum Kaufzeitpunkt gültigen Preis angerechnet, wobei je Benutzungstag $\frac{1}{360}$ des Preises abgezogen wird. Komplette Monate werden generell mit 30 Tagen angesetzt.

4.2.2 **Jahres- und MonatsTickets für Jedermann**

MonatsTickets gelten einen Monat (z. B. 14. 4. bis 13. 5.). Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gelten am letzten Geltungstag bis Betriebsschluss. MonatsTickets werden frühestens 30 Tage vor dem ersten Geltungstag ausgegeben. Bei Geltungsbeginn 30., 31. Januar und 1. Februar endet die Geltungsdauer am 28. Februar (29. Februar im Schaltjahr). JahresTicket-Fahrtberechtigungen gelten für 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Sie gelten am letzten Geltungstag bis Betriebsschluss.

4.2.3 **FirmenTicket**

FirmenTickets werden an Firmen/Behörden bzw. an deren gesellschaftsrechtlich verbundene Firmen/Behörden für deren Mitarbeiter ausgegeben. Dabei müssen mindestens 50 Firmen-Tickets bestellt werden. Beim FirmenTicket handelt es sich um ein Jahresabo mit besonderen Bedingungen, die in Anhang 6 enthalten sind.

Für Firmen/Behörden, die Ihren Mitarbeitern zum FirmenTicket einen Zuschuss in Höhe von mindestens 10,00 Euro pro Monat bezahlen (Zuschussmodell), gelten besonders ermäßigte Preise.

Firmen/Behörden können sich zur Erreichung der Mindestbestellmenge von 50 Tickets zu einer Sammelbestellung zusammenschließen. Voraussetzung dabei ist, dass eine Firma/Behörde als verantwortlicher Vertragspartner auftritt und für alle an der FirmenTicket-Sammelbestellung beteiligten Mitarbeiter ein Zuschuss zum FirmenTicket in Höhe von mindestens 10,00 Euro pro Monat bezahlt wird.

Einzelheiten werden in Sondervereinbarungen zwischen dem das FirmenTicket abwickelnden VVS-Verkehrsunternehmen und der bestellenden Firma bzw. Behörde geregelt.

Inhalte FirmenTicket als JahresTicketPlus s. 4.2.1.1.

4.2.4 **WochenTickets für Jedermann**

WochenTickets gelten sieben Tage. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gelten am letzten Geltungstag bis Betriebsschluss.

4.2.5 **MonatsTickets für Schüler, Auszubildende, Studenten**

MonatsTickets für Schüler, Auszubildende, Studenten gelten einen Kalendermonat. Sie gelten am letzten Geltungstag bis Betriebsschluss.

MonatsTickets für Schüler, Auszubildende, Studenten werden ausgegeben an:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Akademien, Hochschulen und Universitäten mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

MonatsTickets für Schüler, Auszubildende, Studenten erhalten die unter 1. genannten Personen gegen Altersnachweis. An die unter 2. aufge-

fürten Berechtigten werden MonatsTickets für Schüler, Auszubildende, Studenten nur bei Vorlage einer Bescheinigung der Schule, Hochschule oder Ausbildungsstätte, in den Fällen des Absatzes 2.h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste ausgegeben. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 geprüft wurden und erfüllt sind. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr. Der Verbundpass wird nach Prüfung der Bescheinigung von der Ausgabestelle ausgefertigt und darauf der Zeitpunkt vermerkt, bis zu dem er gültig ist.

Ist die Gültigkeit des Verbundpasses für Schüler, Auszubildende, Studenten abgelaufen, ist dieser bei Vorlage einer Schul- bzw. Immatrikulationsbescheinigung oder einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen mit einer Verlängerungsmarke verlängern zu lassen. Die Verlängerung wird jeweils für ein Jahr, längstens bis zu dem auf diesen Monat folgenden Quartalsende gewährt. Ausnahmen: Bei **Schülern**, die am bezuschussten Scool-Abo teilnehmen, erfolgt die Bestätigung der Schule in einer Update-Liste an die Abo-Center. Für diese Schüler ist die Verlängerung der Berechtigung zum Erwerb der MonatsTickets für Schüler, Auszubildende, Studenten in der Fahrberechtigung eingetragen. Wird der Verbundpass für Studenten zusammen mit einer **StudiTicket-Wertmarke** benutzt, verlängert sich die Gültigkeit des Verbundpasses bis zum Gültigkeitsende dieser Wertmarke. Eine zusätzliche Verlängerungsmarke auf dem Verbundpass ist in diesen Ausnahmefällen nicht erforderlich.

Der Übergang in die 1. Klasse der DB ist nicht gestattet.

Der räumliche Geltungsbereich kann durch eine zusätzliche Fahrberechtigung für das gesamte VVS-Netz erweitert werden. In Verbindung mit dieser zusätzlichen Fahrberechtigung berechtigt das MonatsTicket für Schüler, Auszubildende und Studenten

- montags bis freitags ab 12:00 Uhr,
- in den gesetzlichen Schulferien sowie am Rosenmontag, Faschingsdienstag, Gründonnerstag und Reformationstag (31. 10.) ab 9:00 Uhr,
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig

zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Gemeinschaftstarifgebiet. In den Sommerferien berechtigt die zusätzliche Fahrberechtigung für das gesamte VVS-Netz für den jeweiligen Monat (Fahrberechtigung August: kompletter Monat, Fahrberechtigung September bis Schulanfang) auch ohne das dazugehörige MonatsTicket zur Fahrt (Mo – Fr ab

9 Uhr, Sa/So ganztags). Für bestimmte Monate werden Fahrtberechtigungen nur gegen Abgabe eines vollständig ausgefüllten Fragebogens ausgegeben, nach dessen Angaben Zuscheidungen auf die beteiligten Verkehrsunternehmen erfolgen.

MonatsTickets im Abo

MonatsTickets können im Abo bezogen werden, wenn ein SEPA-Lastschriftmandat nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) für die monatlichen Abbuchungsbeträge vorliegt.

Mit der Abbuchung kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn spätestens am 15. des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei der Abo-Stelle vorliegt. Sonderregelungen können für den Schuljahresbeginn festgelegt werden. Die Teilnahme am Abo gilt bis auf Widerruf. Das erteilte SEPA-Lastschriftmandat schließt das Einverständnis zur Erhöhung oder Verringerung der monatlichen Abbuchung bei Tarifänderungen gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein. Im Fall der Erhöhung hat der Abonnent bzw. sein gesetzlicher Vertreter ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis oder Kennenmüssen (Veröffentlichung der Tarifierhöhung). Der ab Änderung eingezogene höhere Betrag wird in diesem Fall zurückerstattet. Änderungen von IBAN und BIC sind umgehend der zuständigen Abo-Stelle mitzuteilen. Bereits ausgegebene und nicht benötigte MonatsTickets können bis zum 15. des Vormonats zurückgegeben werden. Es erfolgt dann keine Abbuchung. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Regelungen für Fahrgelderstattung.

Kann der fällige Betrag nicht vom Konto abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, werden dem Kontoinhaber die entstandenen Kosten (z.B. Bankgebühr) in Rechnung gestellt, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.

Kann der fällige Betrag vom Konto nicht abgebucht werden, dann wird der Gesamtbetrag für alle erhaltenen, aber noch nicht bezahlten MonatsTickets sofort fällig. Der Abonnent bleibt bis zum Ablauf der in seinem Besitz befindlichen MonatsTickets im Abo und wird anschließend ausgeschlossen.

Ist der Abonnent nicht gleichzeitig Inhaber des im SEPA-Lastschriftmandat genannten Kontos, so haften Abonnent (sofern volljährig), ggf.

dessen gesetzlicher Vertreter und Kontoinhaber für alle aus dem Abovertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

Das Abo kann mit einer Frist von einem Monat (Datum des Poststempels) zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gegenüber dem zuständigen Abo-Center unter Rückgabe ggf. noch vorhandener Wertmarken gekündigt werden.

Bei Diebstahl oder Verlust wird Ersatz gewährt. Das Bearbeitungsentgelt beträgt bei Verlust von 1 MonatsTicket 7,50 €, bei Verlust von 2 und mehr MonatsTickets 15,00 €, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Fahrausweise, die als Folge von Verlust oder Zerstörung bis zur Ausstellung einer Ersatzfahrtberechtigung gelöst wurden, werden nicht erstattet.

Wer von September bis Juli ohne Unterbrechung abbuchen lässt, erhält im Hauptferienmonat August als Bonus eine kostenlose Fahrtberechtigung für das gesamte VVS-Netz, die auch ohne MonatsTicket für den August gültig ist (Mo – Fr ab 9:00 Uhr, Sa und So ganztags bis Betriebschluss). Die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses anfallenden Daten werden beim VVS und seinen Verkehrsunternehmen zum Zwecke der Datenverarbeitung erfasst und gespeichert.

Scool-Abo

Das Scool-Abo ist ein Angebot für alle nach den jeweiligen Schülerbeförderungssatzungen der Schulwegkostenträger zuschussberechtigten Schüler. Die im Scool-Abo ausgegebenen monatlichen Fahrtberechtigungen berechtigen ohne zeitliche Einschränkung zur Fahrt im gesamten Gemeinschaftstarifgebiet. Die Abonnenten bezahlen in der Regel einen einheitlichen Eigenanteil, der in den jeweiligen Schülerbeförderungssatzungen der Schulwegkostenträger festgelegt ist.

Bei Scool-Abos, die in Form einer Chipkarte mit elektronischem Fahrschein (EFS) ausgegeben werden, erfolgt für die Fahrtberechtigung des Ferienmonats August grundsätzlich keine Abbuchung.

Bei Scool-Abos, die in Form von Wertmarken ausgegeben werden, gilt Folgendes: Wer von September bis Juli ohne Unterbrechung abbuchen lässt, erhält im Hauptferienmonat August als Bonus eine kostenlose Fahrtberechtigung für das gesamte VVS-Netz, die auch ohne MonatsTicket für den August gültig ist.

Die monatlichen Fahrtberechtigungen können im Scool-Abo bezogen werden, wenn ein SEPA-Lastschriftmandat nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) für die monatlichen Abbuchungsbeträge vorliegt. Hat die Schule im Bestellschein die volle Übernahme der Fahrtkosten bescheinigt, so werden die Fahrtberechtigungen ohne Eigenanteil ausgegeben. Das jeweilige Fahrgeld wird dem Schulwegkostenträger monatlich in Rechnung gestellt. Bei Schülern mit Eigenanteil wird nur der von der Schule bestätigte Eigenanteil abgebucht. Bei Satzungsänderungen wird der monatliche Abbuchungsbetrag ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

Mit der Abbuchung kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn spätestens am 15. des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei der Abo-Stelle vorliegt. Sonderregelungen können für den Schuljahresbeginn festgelegt werden. Die Teilnahme am Scool-Abo gilt bis auf Widerruf. Das erteilte SEPA-Lastschriftmandat schließt das Einverständnis zur Erhöhung oder Verringerung der monatlichen Abbuchung bei Tarifänderungen bzw. Änderungen des Eigenanteils gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein. Im Fall der Erhöhung hat der Abonnent bzw. sein gesetzlicher Vertreter ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis oder Kennenmüssen (Veröffentlichung der Tarifierhöhung). Der ab Änderung eingezogene höhere Betrag wird in diesem Fall zurückerstattet. Änderungen von IBAN und BIC sind umgehend der zuständigen Abo-Stelle mitzuteilen.

Bereits ausgegebene und nicht benötigte Wertmarken können bis zum 15. des Vormonats zurückgegeben werden. Es erfolgt dann keine Abbuchung. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Regelungen für Fahrgelderstattung.

Erfolgt die Ausgabe des Scool-Abos mittels eTicket-Chipkarte mit elektronischem Fahrschein (EFS), kann bei schriftlicher oder elektronischer Benachrichtigung des zuständigen Abo-Centers bis spätestens zum 15. des Vormonats die Fahrtberechtigung für den Folgemonat bzw. Folge-monate gesperrt werden. Eine Abbuchung erfolgt in diesem Fall nicht, der EFS ist für den betreffenden Monat nicht gültig. Eine Sperre der Fahrtberechtigung für den Ferienmonat August ist nicht möglich.

Bei Krankheit wird Fahrgeld nur erstattet, wenn diese mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 15 Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Fahrgast durch

Vorlage eines ärztlichen Attests oder einer Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachzuweisen. Für jeden weiteren Krankheitstag wird $\frac{1}{30}$ des Preises der Fahrtberechtigung erstattet. Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € abgezogen, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.

Kann der fällige Betrag nicht vom Konto abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, werden dem Kontoinhaber die entstandenen Kosten (z. B. Bankgebühr) in Rechnung gestellt, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.

Kann der fällige Betrag vom Konto nicht abgebucht werden, dann wird der Gesamtbetrag für alle erhaltenen, aber noch nicht bezahlten Wertmarken sofort fällig. Der Abonnent bleibt bis zum Ablauf der in seinem Besitz befindlichen Wertmarken im Scool-Abo und wird anschließend ausgeschlossen. Kann im Fall der Ausgabe des Scool-Abos mittels eTicket-Chipkarte mit elektronischem Fahrschein (EFS) der Betrag nicht vom Konto abgebucht werden, wird die Fahrtberechtigung nach Ablauf einer Zahlungsfrist gesperrt und der Abo-Vertrag durch das Abo-Center gekündigt.

Ist der Abonnent nicht gleichzeitig Inhaber des im SEPA-Lastschriftmandat genannten Kontos, so haften Abonnent (sofern volljährig), ggf. dessen gesetzlicher Vertreter und Kontoinhaber für alle aus dem Abovertrag resultierende Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

Bei Scool-Abos, die in Form von Wertmarken ausgegeben werden, kann das Abo mit einer Frist von einem Monat (Datum des Poststempels) zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gegenüber dem zuständigen Abo-Center unter Rückgabe ggf. noch vorhandener Wertmarken gekündigt werden.

Bei Scool-Abos, die in Form einer Chipkarte mit elektronischem Fahrschein (EFS) ausgegeben werden, kann das Abo mit einer Frist von einem Monat (Datum des Poststempels) zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gegenüber dem zuständigen Abo-Center gekündigt werden. Die Fahrtberechtigung auf der Chipkarte wird dann gesperrt.

Bei Diebstahl oder Verlust wird Ersatz gewährt. Das Bearbeitungsentgelt beträgt bei Verlust oder Diebstahl von 1 Wertmarke 7,50 €, bei Ver-

lust oder Diebstahl von 2 und mehr Wertmarken 15,00 €, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Ersatzregelungen bei eTicket-Chipkarten s. Punkt 3. Fahrausweise, die als Folge von Verlust oder Zerstörung bis zur Ausstellung einer Ersatzfahrtberechtigung gelöst wurden, werden nicht erstattet.

Die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses anfallenden Daten werden beim VVS und seinen Verkehrsunternehmen zum Zwecke der Datenverarbeitung erfasst und gespeichert.

4.2.6 **StudiTicket**

Studentenausweise der Studierenden an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen, mit denen ein entsprechender Vertrag besteht, gelten Montag – Freitag ab 18:00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztags jeweils bis Betriebschluss in allen VVS-Verkehrsmitteln (2. Kl.). Ein amtlicher Lichtbildausweis ist mitzuführen. Die Studentenausweise werden mit einem VVS-Aufdruck besonders gekennzeichnet. Zur Finanzierung dieses Angebotes wird von allen Studierenden der betreffenden Hochschulen ein Solidarbeitrag erhoben. Voraussetzung zum Abschluss eines entsprechenden Vertrages ist, dass die dort immatrikulierten Studierenden (Mindestanzahl 50 Studierende) einen anerkannten Hochschulabschluss zum Ziel haben (z.B. Bachelor, Master, Diplom) und die Vorlesungen/Veranstaltungen – ggf. bei einem Kooperationspartner – im VVS-Verbundgebiet einschließlich Übergangstarifgebiete (z.B. Landkreis Göppingen) stattfinden. Zur Finanzierung dieses Angebotes wird von allen Studierenden der betreffenden Hochschulen, die im VVS-Verbundgebiet Vorlesungen/Veranstaltungen besuchen, über die Hochschule ein Solidarbeitrag erhoben.

Durch Zahlung des Solidarbeitrages erwirbt der Studierende für die Dauer eines Semesters außerdem den Anspruch auf Erwerb eines 6 Monate im gesamten Netz ohne zeitliche Einschränkung gültigen StudiTickets. Die entsprechenden Fahrtberechtigungen gelten für den jeweiligen Semester-Zeitraum ab 1. September bzw. 1. Oktober (Wintersemester) und ab 1. März bzw. 1. April (Sommersemester). Sie gelten am letzten Geltungstag bis Betriebsschluss. Die Laufzeit der Fahrtberechtigung muss mit der offiziellen Semester-Laufzeit der jeweiligen Hochschule identisch sein. Im übrigen gelten die Bestimmungen für Zeittickets des Ausbildungsverkehrs.

Die Fahrtberechtigungen werden gegen Nachweis der Immatrikulation an einer beteiligten Hochschule ausgegeben. Beim Kauf von Wertmarken ist auch die Vorlage des Verbundpasses erforderlich.

Eine vorzeitige Beendigung der Fahrtberechtigung ist möglich, wobei für die Restlaufzeit Fahrgeld erstattet wird. Der Tag der Rückgabe der Fahrtberechtigung oder das Datum des Poststempels bei Übersendung der Fahrtberechtigung mit der Post gelten als letzter Benutzungstag. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrags werden von dem entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen:

- für jeden vollen Kalendermonat der tarifgemäße Fahrpreis eines MonatsTickets im Ausbildungsverkehr der Preisstufe 137 (7 und mehr Zonen),
- für angebrochene Monate je Gültigkeitstag 4% eines MonatsTickets im Ausbildungsverkehr der Preisstufe 137 (7 und mehr Zonen).

Bei Krankheit wird Fahrgeld nur erstattet, wenn diese mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 15 Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Fahrgast durch Vorlage eines ärztlichen Attests oder einer Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachzuweisen. Für jeden weiteren Krankheitstag wird $\frac{1}{180}$ des Preises der Fahrtberechtigung erstattet. Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € abgezogen, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.

Für bestimmte Monate werden Fahrtberechtigungen nur gegen Abgabe eines vollständig ausgefüllten Fragebogens ausgegeben, nach dessen Angaben Zuscheidungen auf die beteiligten Verkehrsunternehmen erfolgen.

4.2.7 **Anschluss-StudiTicket**

Anschluss-StudiTickets gelten 6 Monate im gesamten Netz des Gemeinschaftstarifgebiets (2. Kl.). Die entsprechenden Fahrtberechtigungen gelten für den jeweiligen Semester-Zeitraum ab 1. September bzw. 1. Oktober (Wintersemester) und ab 1. März bzw. 1. April (Sommersemester). Sie gelten am letzten Geltungstag bis Betriebsschluss. VVS-Anschluss-StudiTickets werden ausschließlich an Studierende von Hochschulen in den Verkehrsverbänden HNV, KVV, naldo, OstalbMobil, vgf und VPE gegen Vorlage eines dortigen, gültigen SemesterTickets (KVV, naldo, HNV, OstalbMobil, vgf) bzw. Studierendenausweises

(Hochschule Pforzheim) ausgegeben, wobei die Laufzeit dieser Tickets mit der des Anschluss-StudiTickets übereinstimmen muss. Der Verkauf erfolgt bei bestimmten Verkaufsstellen. Bei Fahrgelderstattungen gelten die Regelungen gem. 4.2.6. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

4.2.8 **Jahres- und MonatsTickets für Senioren**

Jahres- und MonatsTickets für Senioren erhalten

- Personen ab dem Monat, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden oder
- Personen ab dem Monat, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden und Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Ruhegehalt aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beziehen.

MonatsTickets werden für 3 aneinander anschließende Zonen ausgegeben und berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten. Der räumliche Geltungsbereich kann durch eine zusätzliche Fahrtberechtigung für das gesamte VVS-Netz erweitert werden. In Verbindung mit dieser zusätzlichen Fahrtberechtigung berechtigt das SeniorenmonatsTicket zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Gemeinschaftstarifgebiet.

JahresTickets und Abos für Senioren berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Gemeinschaftstarifgebiet.

MonatsTickets für Senioren gelten einen Monat (z. B. 14. 4. bis 13. 5.). Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gelten am letzten Geltungstag bis Betriebsschluss. MonatsTickets werden frühestens 30 Tage vor dem ersten Geltungstag ausgegeben. Bei Geltungsbeginn 30., 31. Januar und 1. Februar endet die Geltungsdauer am 28. Februar (29. Februar im Schaltjahr).

JahresTickets gelten für 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Sie gelten am letzten Geltungstag bis Betriebsschluss.

4.2.9 **9-Uhr-UmweltTicket**

Das 9-Uhr-UmweltTicket gilt

- montags bis freitags von 9:00 Uhr bis Betriebsschluss,
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig bis Betriebsschluss

zu beliebig häufigen Fahrten im eingetragenen Geltungsbereich.

MonatsTickets gelten einen Monat (z. B. 14. 4. bis 13. 5.). Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gelten am letzten Geltungstag bis Betriebsschluss. MonatsTickets werden frühestens 30 Tage vor dem ersten Geltungstag ausgegeben. Bei Geltungsbeginn 30., 31. Januar und 1. Februar endet die Geltungsdauer am 28. Februar (29. Februar im Schaltjahr).

JahresTickets gelten für 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Sie gelten am letzten Geltungstag bis Betriebsschluss.

4.2.10 **14-Uhr-JuniorTicket**

Das Ticket wird an Jugendliche unter 21 Jahren ausgegeben und berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Gemeinschaftstarifgebiet.

Das 14-Uhr-JuniorTicket gilt

- montags bis freitags von 14:00 Uhr, in den gesetzlichen Schulferien sowie am Rosenmontag, Faschingsdienstag, Gründonnerstag und Reformationstag (31. 10.) ab 9:00 Uhr jeweils bis Betriebsschluss,
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig bis Betriebsschluss.

MonatsTickets gelten einen Monat (z. B. 14. 4. bis 13. 5.). Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt und frühestens 30 Tage vor dem ersten Geltungstag ausgegeben werden. Bei Geltungsbeginn 30., 31. Januar und 1. Februar endet die Gültigkeit am 28. Februar (29. Februar im Schaltjahr).

JahresTickets gelten für 12 aufeinander folgende Kalendermonate, längstens jedoch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

4.2.11 **EinzelTagesTicket/GruppenTagesTicket**

Ab Kauf (Busfahrer), Entwertung (bei Vorverkauf in einer Verkaufsstelle) bzw. am gewählten Geltungstag (Automat, online) gelten TagesTickets bis Betriebsschluss. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich und sind nicht übertragbar.

EinzelTagesTickets gelten für eine Person.

GruppenTagesTickets gelten für

- bis zu 5 Personen, unabhängig vom Alter, oder
- ein Elternteil oder beide Elternteile mit beliebiger Anzahl eigener Kinder bis einschließlich 17 Jahre.

Anstelle einer Person kann ein Hund bzw. in S-Bahnen und Zügen des Nahverkehrs (DB, WEG) in der entgeltpflichtigen Zeit für die Fahrradmitnahme (Mo. bis Fr. 6:00 – 8:30 Uhr), ein Fahrrad mitgenommen werden. Nach Antritt der ersten Fahrt ist bei GruppenTagesTickets ein Austausch von Personen ausgeschlossen.

Bei Benutzung der 1. Klasse der DB ist ein entsprechendes zweites TagesTicket oder pro Fahrt und Person ein entsprechendes KinderTicket zu lösen.

Nach einer Preisänderung gelten im Vorverkauf erworbene, noch nicht entwertete TagesTickets zum alten Preis noch ein Jahr. Fahrgeld-erstattung und Umtausch sind ausgeschlossen.

4.3 **Abo**

Die Angebote

- JahresTicket/JahresTicketPlus Jedermann
- JahresTicket/JahresTicketPlus 9-Uhr-Umwelt
- JahresTicket Senioren (inkl. Zusatzwertmarke Netz)
- JahresTicket 14-Uhr-Junior
- 1. Klasse-Zuschlag zu JahresTickets

können auch im Abo bezogen werden. Es werden zwei Zahlungsweisen angeboten. Bei der jährlichen Zahlungsweise des Jahresabos wird der jeweils gültige Preis des JahresTickets zum 1. Gültigkeitstag abgebucht. Bei der monatlichen Zahlungsweise des Jahresabos erfolgt die Abbuchung in 12 Monatsraten jeweils zum Monatsersten.

Die detaillierten Abo-Bedingungen sind in Anhang 5 enthalten.

4.4 **Abo-Sofort**

Abo-SofortTickets können zur Überbrückung des Zeitraums bis zum Beginn eines Abos (max. 47 Tage) nur in bestimmten Verkaufsstellen erworben werden und sind sofort vor Ort zu bezahlen. Sie enden am letzten Tag (bis Betriebsschluss) vor Beginn des Abos. Voraussetzung ist, dass gleichzeitig ein Abo-Bestellschein abgegeben und ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird. Abo-SofortTickets werden nur für den Ticket-Inhaber des bestellten Abos ausgegeben.

Abo-SofortTickets werden für alle Angebote, die im Abo gem. Punkt 4.3 bezogen werden können, ausgegeben. Im Zusammenhang mit dem Senioren-Abo werden Abo-SofortTickets nur an Personen ausgegeben, welche den Bedingungen zum Erwerb eines SeniorenTickets entsprechen.

Der Tarifpreis eines Abo-SofortTickets berechnet sich wie folgt:

- Tagespreis x Anzahl Nutzungstage
- Tagespreis = Preis des bestellten Jahresabos x $\frac{1}{360}$
(kaufmännisch gerundet auf 5 Cent)

Wird ein Abo-SofortTicket nicht während seiner gesamten Geltungsdauer benutzt, so wird zur Errechnung des zu erstattenden Betrages vom Preis des Abo-SofortTickets pro Nutzungstag der jeweilige Tagespreis abgezogen. Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € abgezogen, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen gem. § 10 der Beförderungsbedingungen.

Bei Verlust von Abo-SofortTickets wird kein Ersatz geleistet.

Im Übrigen gelten für Abo-SofortTickets die Tarifbestimmungen der jeweiligen Tickets.

5 **Zuschläge für die Benutzung der 1. Klasse der DB**

5.1 **Zuschlag für einzelne Fahrten**

Für die Benutzung der 1. Klasse ist zusätzlich zur Fahrtberechtigung je Fahrt und beförderter Person ein KinderTicket (EinzelTicket oder 4er-Ticket) erforderlich. Nutzer von Zeittickets können bei mehreren Fahrten pro Tag in der 1. Klasse auch EinzelTagesTickets bzw. GruppenTagesTickets lösen.

Die Zonenanzahl ergibt sich aus der mit S-Bahnen und Zügen der DB zurückgelegten Fahrstrecke. Für Erwachsene und Kinder gilt der gleiche Zuschlag.

Bei Verwendung von EinzelTagesTickets bzw. GruppenTagesTickets ist ein zweites EinzelTagesTicket bzw. GruppenTagesTicket oder pro Fahrt ein KinderTicket erforderlich.

5.2 **Zuschläge für Zeittickets**

Für die Benutzung der 1. Klasse werden Zuschläge zu Jahres-, Monats- und WochenTickets (ausgenommen Verbundpass für Schüler, Auszubildende, Studenten) ausgegeben. Ihre zeitliche Gültigkeit entspricht dem zugehörigen VVS-Zeitticket. 1. Klasse-Zuschläge zu Zeittickets mit eingeschränkter zeitlicher Gültigkeit können zusammen mit Einzel-/4er-

Tickets ohne zeitliche Einschränkung genutzt werden. In Verbindung mit Jahres- oder MonatsTickets können auch Zuschläge mit kürzerer Geltungsdauer (Monat, Woche) benutzt werden.

Bei Fahrten über den örtlichen Geltungsbereich des Zeittickets hinaus (Anschlussfahrten) berechtigt der bereits vorhandene Zuschlag in Verbindung mit dem anschließenden Ticket zur Benutzung der 1. Klasse.

5.3 Schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen, die Anspruch auf unentgeltliche Beförderung in der 2. Klasse haben, können gegen Zahlung des tarifmäßigen Zuschlags die 1. Klasse benutzen.

6 Beförderung von schwerbehinderten Menschen

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen, deren Begleitpersonen sowie deren Krankenfahrstühle und Blindenführhunde richtet sich nach dem Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen in der jeweils gültigen Fassung. Schwerbehinderte Menschen, die zur Freifahrt berechtigt sind, können einen Hund unentgeltlich mitführen.

7 Beförderung von Polizeibeamten

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Bundes und der Länder werden – mit Ausnahme der 1. Wagenklasse – unentgeltlich befördert, soweit sie während der Fahrt entsprechend ihren Dienstvorschriften uniformiert sind. Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.

8 Hunde

Für die Mitnahme eines Hundes wird als Beförderungsentgelt für Einzelfahrten der Fahrpreis für Kinder erhoben. Dies gilt nicht für kleine Hunde in Behältnissen, diese werden unentgeltlich befördert. Bei Benutzung von VVS-Zeittickets (ausgenommen TagesTickets) sowie von Schwerbehindertenausweisen, die zur Freifahrt berechtigen, kann 1 Hund unentgeltlich mitgenommen werden (bei VVS-Zeittickets – ausgenommen TagesTickets – innerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs). Polizeihunde und Blindenführhunde können unentgeltlich mitgeführt werden.

9 Gepäck

Handgepäck, Kinderwagen, Krankenfahrstühle, sonstige Mobilitätshilfen und sonstige Sachen sowie kleine Tiere in Behältern, deren Mitnahme zugelassen ist, können unentgeltlich mitgeführt werden.

C. Sonderregelungen

1 **Ermäßigung für Sonderangebote**

Generelle Ermäßigungen bis zu höchstens 50% können eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird.

2 **SonderTicket Schüleraustausch**

Die SonderTickets werden an Teilnehmer an einem Schüleraustausch ausgegeben, die an einer Schule im Verbundraum zu Gast sind. Die SonderTickets werden nur für das gesamte Netz ausgegeben und berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten. Sie gelten 15 aufeinanderfolgende Tage und sind nicht übertragbar. Die SonderTickets sind durch die jeweilige Schule schriftlich bei DB, SSB oder VVS zu bestellen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des VVS-Gemeinschaftstarifs.

3 **KombiTickets**

KombiTickets sind Eintrittskarten mit Fahrtberechtigung. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf der Eintrittskarte. Einzelheiten werden in Sondervereinbarungen geregelt. KombiTickets sind nach dem jeweiligen Veranstaltungsbesuch nicht übertragbar. Insbesondere ist damit eine Weitergabe oder ein Weiterverkauf von KombiTickets nicht gestattet.

4 **Mitnahme von Fahrrädern**

Ein Anspruch auf Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Sie werden jedoch bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können. Das Verkehrs- und Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Im Einzelfall kann die Mitnahme von Fahrrädern ohne Vorankündigung weiter beschränkt sowie in bestimmten Fällen ausgeschlossen werden.

Die Mitnahme von Fahrrädern bei der Zahnradbahn (SSB-Linie 10), den S-Bahnen und übrigen Zügen des Nahverkehrs (DB, WEG), auf ausgewählten Buslinien sowie in Stadtbahnwagen ist unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Die Beförderung von Fahrrädern erfolgt grundsätzlich kostenfrei, Abweichungen hiervon werden an entsprechender Stelle beschrieben.

Fahrgäste, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Kinder dürfen ein Fahrrad nur mitnehmen, wenn sie in Begleitung eines Volljährigen fahren.

Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen.

Als Fahrräder gelten einsitzige Zweiräder. Zweiräder mit Motor-ausrüstung sowie Sonderkonstruktionen (z.B. Mofas, Lastenräder, Tandems) sind von der Mitnahme ausgeschlossen (ausgenommen Fahrräder mit Treithilfe durch einen Elektro-Hilfsmotor, z.B. Pedelec, die ohne Versicherungskennzeichen genutzt werden dürfen).

Fahrgastgruppen mit Fahrrädern haben keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung.

Die einzelnen Bedingungen für die Mitnahme von Fahrrädern sind nachfolgend aufgeführt. Zusammengeklappte Fahrräder unterliegen nicht diesen Bestimmungen, sie gelten als Gepäck. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des VVS-Gemeinschaftstarifs.

A Mitnahme von Fahrrädern in der S-Bahn, Zügen des Nahverkehrs (DB, WEG), Stadtbahn

1. Montag – Freitag von 6:00 – 8:30 Uhr ist in der S-Bahn und den Zügen des Nahverkehrs ein Kinderfahrchein erforderlich.
2. In der Stadtbahn ist Montag – Freitag von 6:00 – 8:30 Uhr und von 16:00 – 18:30 Uhr keine Mitnahme möglich.
3. Die Fahrräder sind in den Einstiegsräumen unterzubringen, bei der Stadtbahn im Einstiegsraum mit Kinderwagenplatz. Die Unterbringung ist nicht gestattet in Einstiegsräumen, in denen die Mitnahme ausdrücklich durch Bildzeichen untersagt ist. In jedem Einstiegsraum dürfen höchstens 2 Fahrräder untergebracht werden. Ist der Kinderwagenplatz bereits mit einem Kinderwagen belegt, besteht kein Anspruch auf Mitnahme eines Fahrrades. Die Fahrgäste müssen sich bei ihrem Fahrrad aufhalten und dieses festhalten.
4. Die Bestimmungen der DB über die Beförderung von Fahrrädern auf Fahrradkarte in Zügen, die hierfür zugelassen sind, bleiben unberührt.

B Mitnahme von Fahrrädern in Bussen

1. Die Fahrradmitnahme ist auf folgenden Buslinien zu folgenden Zeiten möglich:
 - Sämtliche Buslinien im Landkreis Esslingen mit Ausnahme der Linien 35 – 38, 73 – 77, 82 und 86. Bei den landkreisüberschreitenden Linien 106 und 116 gilt die Fahrradmitnahme jeweils auf

der gesamten Linie. Fahrradmitnahme Montag – Freitag ab 18:00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen jeweils ganztags.

- Linie 430 (LVL/Zeihler) ab den Haltestellen Neckarbrücke, Lechtstraße und Peter-Hebel-Straße in Richtung Poppenweiler. Fahrradmitnahme Montag – Freitag ab 18:00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen jeweils ganztags.
 - Sämtliche Buslinien im Rems-Murr-Kreis mit Ausnahme der Linien 58, 60, 67, 260, 380 und 385 (außerhalb der Räuberbus-saison) sowie Linien, die mit Kleinbussen oder Ruftaxis bedient werden. Fahrradmitnahme sonn- und feiertags ganztägig. Im Rahmen des Projekts „Fahrrad2Go“ können auf der Buslinie 310 an allen Wochentagen ganztägig jeweils bis zu 5 Fahrräder im Bus bzw. auf einem Fahrradheckträger mitgenommen werden. „Fahrrad2Go“ kommt auch auf den Linien 244 (Schorndorf ZOB – Oppelsbohm; an Sonn- und Feiertagen bei Fahrten mit Fahrrad-symbol) und 245 (Schorndorf ZOB – Weiler – Winterbach – Rohrbronn – Hößlinswart; täglich, ausgenommen Schulbusse) zur Anwendung.
 - Linie 92 (SSB) bei den im Fahrplan als „Bus mit Fahrradbeförderung“ gekennzeichneten Fahrten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zwischen den Haltestellen Rotebühlplatz und Forsthaus II im Fahrradanhänger bis zum maximalen Fassungsvermögen von 15 Fahrrädern bei gleichzeitiger Mitfahrt des Besitzers im Bus.
2. Mit Ausnahme des Projekts „Fahrrad2Go“ und des Fahrradanhängers auf der Linie 92 ist pro Bus die Mitnahme auf maximal 2 Fahrräder beschränkt. Dabei ist zu beachten, dass die Fahrräder während der Fahrt festzuhalten oder sicher zu verstauen sind, damit bei unerwartetem Bremsen keine Fahrgäste gefährdet werden.
 3. Fahrräder sind im Stehplatzbereich der 2. Bustür unterzubringen, wobei Rollstuhlfahrer und Personen mit Kinderwagen Vorrang haben. Im Zweifelsfall entscheidet der Busfahrer, ob und wie viele Fahrräder mitgenommen werden dürfen.
 4. Beim Fahrradanhänger auf der Linie 92 ist das Be- und Entladen von Fahrrädern nur an den Endhaltestellen möglich. Das Be- und Entladen sowie die sachgemäße Befestigung des Fahrrads erfolgt durch den Fahrgast gemäß den Angaben am Fahrzeug.

C Beförderung von Fahrrädern im Vorstellwagen der Zahnradbahn

1. In den Vorstellwagen der Zahnradbahn können Fahrräder vom Zahnradbahnhof Marienplatz nach Degerloch (bergwärts) befördert

werden. Die Fahrradbeförderung von Degerloch zum Marienplatz sowie das Be- und Entladen an den Zwischenhaltestellen ist nicht zulässig.

2. Das Be- und Entladen sowie die sachgemäße Befestigung des Fahrrads erfolgt durch den Fahrgast. Das Hinweisschild am Vorstellwagen ist zu beachten.
3. Ein Anspruch auf Beförderung von Fahrrädern besteht nur auf dem Vorstellwagen im Rahmen der bekanntgegebenen Verkehrszeiten, des zulässigen Fassungsvermögens (10 Fahrräder) und nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Besitzers im Triebwagen.
4. Die Beförderung von Personen auf dem Vorstellwagen ist untersagt.

5 Gültigkeit von Schienenausweisen der Deutschen Bahn AG

Für Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs des VVS-Gemeinschaftstarifs werden grundsätzlich nur Fahrausweise nach diesem Tarif (VVS-Fahrausweise) ausgegeben. Für Produkte, die gemäß Anhang 1 nicht in den VVS-Tarif einbezogen sind (z.B. Produktklassen ICE, IC/EC) werden Fahrausweise nach den Tarifen der DB AG verkauft. Zeitkarten für diese Produkte werden bei Fahrten innerhalb des VVS-Tarifgebietes in allen Zügen der DB AG anerkannt. Außerdem werden im Geltungsbereich des VVS-Gemeinschaftstarifs Netzkarten und alle Fahrkarten von oder nach Zielen außerhalb des VVS-Tarifgebietes (ein- und ausbrechender Verkehr) in den Zügen der DB AG anerkannt.

VVS-Fahrausweise werden von den Verkaufsstellen der DB AG und der NE (personenbedient und aus Automaten) innerhalb des VVS-Tarifgebietes ausgegeben. Der Verkauf kann auf bestimmte Verkaufsstellen oder bestimmte Fahrausweisarten beschränkt werden. In den Zügen werden grundsätzlich keine VVS-Fahrausweise ausgegeben. Ein Verkauf ist in Zügen, in denen ein Verkauf von Fahrscheinen stattfindet, ausnahmsweise dann möglich, wenn bei Fahrtantritt weder ein Fahrkartenschalter geöffnet noch ein zur Annahme von Bargeld betriebsbereiter Automat vorhanden war und der Fahrgast dies dem Zugpersonal unaufgefordert meldet.

6 Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr

Für Fahrten von und nach Orten, die außerhalb des VVS-Tarifgebietes liegen, werden Fahrausweise nach dem Haustarif der betreffenden Verkehrsunternehmen für die gesamte Fahrstrecke ausgegeben. Für Teilstrecken vorhandene VVS-Tickets werden anerkannt, aber nicht auf den Gesamtfahrpreis zum durchgehend berechneten Fahrpreis angerechnet.

7 **Schönes-Wochenende-Ticket**

Es gelten die aktuellen Bestimmungen der Deutschen Bahn AG. Das Schöne-Wochenende-Ticket wird in allen VVS-Verkehrsmitteln anerkannt und im Bereich des VVS verkauft.

Änderungen nach dem Tarif der Deutschen Bahn AG vorbehalten.

8 **Baden-Württemberg-Ticket**

Es gelten die aktuellen Bestimmungen der Deutschen Bahn AG. Das Baden-Württemberg-Ticket (BWT) wird in allen VVS-Verkehrsmitteln anerkannt und im Bereich des VVS verkauft. Änderungen nach dem Tarif der Deutschen Bahn AG vorbehalten. Preise siehe Tabelle.

9 **MetropolTagesTicket Stuttgart**

Es gelten die aktuellen Bestimmungen der Deutschen Bahn AG. Das MetropolTagesTicket Stuttgart (MTT) wird in allen VVS-Verkehrsmitteln anerkannt und im Bereich des VVS verkauft (siehe auch www.metropoliticket.de). Änderungen nach dem Tarif der Deutschen Bahn AG vorbehalten.

10 **CityTicket der DB AG**

Beim City-Ticket zu DB-Einzelfahrkarten gilt die Fahrtberechtigung vom Bahnhof des Zielortes für eine Fahrt in allen VVS-Verkehrsmitteln in Richtung des eigentlichen Ziels innerhalb des jeweiligen City-Ticketbereiches, sofern die entsprechende Stadt mit dem Zusatz „+City“ als Zielort der Bahnreise auf der DB-Fahrkarte aufgeführt ist. Bei Rückfahrkarten gilt die City-Ticketfahrtberechtigung am aufgedruckten Rückreisedatum zusätzlich für eine Fahrt aus dem jeweiligen City-Ticketbereich zum Bahnhof des Zielortes.

Beim City-Ticket zu DB-Einzelfahrkarten gilt die Fahrtberechtigung am Startort für eine Fahrt in allen VVS-Verkehrsmitteln in Richtung Ausgangsbahnhof, sofern die entsprechende Stadt mit dem Zusatz „+City“ als Startort der Bahnreise auf der DB-Fahrkarte aufgeführt ist. Bei Rückfahrten gilt die City-Ticketfahrtberechtigung am aufgedruckten Rückreisedatum im jeweiligen City-Ticketbereich zusätzlich für eine Fahrt in Richtung endgültigem Fahrziel vom Ausgangsbahnhof.

In das City-Ticket sind im VVS die Städte Stuttgart (City-Ticketbereich: Tarifzone 10 und 20 einschl. Fellbach und Korntal), Esslingen (City-Ticketbereich: Tarifzone 31) und Ludwigsburg (City-Ticketbereich: Tarifzone 34) einbezogen.

BahnCards 100 beinhalten die City-Ticket-Funktion und berechtigen damit zu beliebig häufigen Fahrten in den Tarifzonen 10, 20, 31 und 34

mit allen VVS-Verkehrsmitteln; Mitnahmeregelungen der DB finden keine Anwendung.

11 **City mobil der DB AG**

City mobil-Tickets mit Zielbahnhof Stuttgart gelten im gesamten Stadtgebiet von Stuttgart in allen VVS-Verkehrsmitteln (Tarifzonen 10 und 20 einschließlich Fellbach und Korntal). City mobil-Tickets mit Zielbahnhof Ludwigsburg bzw. Esslingen gelten in der gesamten Tarifzone 34 bzw. 31. City mobil-Tickets sind nur in Verbindung mit einer DB-Fahrkarte gültig.

12 **Touch&Travel**

12.1 **Anwendungsbereich**

Es gelten grundsätzlich die jeweils gültigen „Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrausweisen“ mittels Touch&Travel (Touch&Travel-Bedingungen) veröffentlicht unter www.touchandtravel.de.

Im VVS können elektronische Fahrausweise mittels des Mobiltelefon-Vertriebssystems „Touch&Travel“ erworben werden. Voraussetzung für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrausweisen über die Touch&Travel-Applikation ist eine Registrierung unter www.touchandtravel.de. Es können nur personalisierte, nicht übertragbare Fahrausweise für den sofortigen Fahrtantritt vom registrierten Nutzer zur eigenen Nutzung erworben werden.

Für die Mitnahme von Personen, Kindern ab 6 Jahren, Sachen und Tieren gelten die allgemeinen Mitnahmeregelungen des VVS-Gemeinschaftstarifs. Diese sehen beim Erwerb von EinzelTickets für Personen, Kinder ab 6 Jahren und für Tiere keine unentgeltliche Mitnahme vor. Für diesen Personenkreis bzw. für die Mitnahme von Tieren ist an den Verkaufsstellen oder Automaten ein separater Fahrschein zu erwerben. Dies gilt nicht für kleine Hunde in Behältnissen.

12.2 **Geltungsbereich**

Touch&Travel kann genutzt werden:

Abweichend von den Regelungen zu VVS-Fahrausweisen, die über andere Vertriebswege erworben werden, gelten über Touch&Travel erworbene VVS-Fahrausweise ausschließlich auf den einbezogenen Eisenbahnstrecken. Eine darüber hinaus gehende Nutzung bspw. von Bussen oder Stadtbahnen ist mit über Touch&Travel erworbenen VVS-Fahrausweisen nicht möglich.

12.2.1 **Fahrpreis**

- a) Im Geltungsbereich des VVS werden für die Preisberechnung die Preise der Angebote KurzstreckeTicket, EinzelTicket (HandyTicket) und EinzelTagesTicket gemäß VVS-Tarifbestimmungen Nummern 4.1.1 und 4.2.11 zugrunde gelegt.
- b) Mehrere EinzelTickets werden bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen nachträglich preislich zu einem EinzelTicket zusammengefasst, wenn dies für den Nutzer preisgünstiger ist.
- c) Drei oder mehr EinzelTickets werden bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen nachträglich preislich zu einem EinzelTagesTicket zusammengefasst, wenn dies für den Nutzer preisgünstiger oder preisneutral ist.
- d) Bei Nutzung der 1. Klasse wird gemäß VVS-Tarifbestimmungen Nr. 5.1 ein Zuschlag pro EinzelTicket (vor der evtl. Zusammenfassung zu einem EinzelTagesTicket) entsprechend dem genutzten Tarifgebiet des jeweiligen EinzelTicket berechnet.

12.3 **Erhöhtes Beförderungsentgelt**

Abweichend von den Regelungen der gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der im Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen gelten die Touch&Travel-Bedingungen.

12.4 **Haftung bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis**

Abweichend von den Regelungen der gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der im Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen gelten die Touch&Travel-Bedingungen.

13 **Ruftaxi**

Für die Benutzung von Ruftaxis gelten besondere Tarife. Abweichend hiervon werden in den Ruftaxiverkehren des Rems-Murr-Kreises VVS-Tickets anerkannt.

14 **StadtTicket**

Im Rahmen eines Pilotprojekts werden für Fahrten innerhalb des Stadtgebiets von Herrenberg und Marbach besonders ermäßigte EinzelTickets Erwachsene 1 Zone (Herrenberg, Marbach) und 4er-Tickets Erwachsene 1 Zone (Herrenberg) ausgegeben. Es gelten die tariflichen Bestimmungen gem. 4.1.1 (EinzelTickets) und 4.1.2 (4er-Tickets).

Verzeichnis der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Linien und Strecken

(Stand 01.01.2016)

Der Gemeinschaftstarif gilt für die nachstehend genannten Linien und Strecken der Verkehrsunternehmen

- DB Regio AG
- Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB)
- Bader GmbH & Co. KG
- Böltz-Reisen
- Däuble Reisen GmbH
- Omnibus Dannenmann GmbH
- Eisemann Reisen GmbH & Co. KG
- Esslingen-Nellingen-Denkendorf Verkehrsgesellschaft mbH (END)
- Omnibus Fischle
- Robert Flattich GmbH & Co. KG
- Ganter-Reisen GmbH
- Hassler Reisen
- Hausmann & Bauer GmbH & Co. KG
- Kappus-Reisen GmbH & Co. KG
- Klingel GmbH
- Knauss-Reisen Dieter Frank GmbH & Co. KG
- Knisel Bus & Reisen GmbH & Co. KG
- LVL Reisebüro Jäger GmbH
- Omnibusverkehr Ernst Maier
- Melchinger Omnibusverkehr
- Verkehrsbetriebe Nagoldtal GmbH
- Omnibus Verkehr Kirchheim (OVK)
- Pflieger Reise- und Verkehrs GmbH & Co. KG
- Pflüger Reisebüro und Omnibusverkehr GmbH
- Regio Bus Stuttgart GmbH RBS
- Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH RAB
- Omnibusverkehr Otto Römer GmbH & Co.
- Omnibusverkehr Ruoff GmbH (OVR)
- Schefenacker Reise- und Verkehrs GmbH & Co. KG
- Omnibus Schlienz GmbH & Co. KG
- Omnibusverkehr Schlierbach GmbH
- Seitter GmbH & Co. KG Reise- und Verkehrsgesellschaft
- Seiz Reisen GmbH, Omnibusverkehr
- Omnibusverkehr Spillmann GmbH
- Stadtwerke Herrenberg
- Stadtwerke Leonberg

- Stadtwerke Remseck
- Stäbler-Reisen GmbH & Co. KG
- Städtischer Verkehrsbetrieb Esslingen (SVE)
- Volz Reisen
- Weiss & Nesch
- Wöhr Tours GmbH
- Württ. Eisenbahn-Gesellschaft mbH (WEG)
- Zeiher Reisen GmbH & Co. KG
- Zweckverband ÖPNV im Ammertal (ZÖA)
- Zweckverband Strohgäubahn

Darüber hinaus gelten die VVS-Angebote EinzelTagesTicket Netz, GruppenTagesTicket Netz, StudiTicket (inkl. Studentenausweis mit VVS-Aufdruck), Anschluss-StudiTicket, 3-TageTicket Netz und KombiTicket (inkl. StuttCard) in Bahnen und Bussen im gesamten Tarifgebiet des Filmland Mobilitätsverbunds.

1. DB Regio AG

DB Regio, Region Baden-Württemberg, Telefon (07 11) 20 92-0

Der VVS-Gemeinschaftstarif gilt in allen Zügen des Nahverkehrs (S, RB, RE, IRE) auf den folgenden Strecken:

- S 1 Kirchheim (T) – Stuttgart – Böblingen – Herrenberg
- S 2 Schorndorf – Stuttgart – Flughafen – Filderstadt
- S 3 Backnang – Stuttgart – Flughafen
- S 4 Backnang – Marbach – Hauptbahnhof – Schwabstraße
- S 5 Bietigheim – Hauptbahnhof – Schwabstraße
- S 6 Weil der Stadt – Hauptbahnhof – Schwabstraße
- S60 Böblingen – Renningen (– Schwabstraße)

- R 1 Stuttgart – Reichenbach (Fils) – Ebersbach – Geislingen*
- R 2 Lorch – Schorndorf – Waiblingen – Stuttgart*
- R 3 Fornsbach – Backnang – Waiblingen – Stuttgart
- R 4 Stuttgart – Bietigheim-Bissingen – Kirchheim (Neckar)
- R 5 Stuttgart – Vaihingen (Enz) (Schnellfahrstrecke)
- R 5 Stuttgart – Bietigheim-Bissingen – Vaihingen (Enz)
- R 7/R74 Stuttgart – Bondorf (b. Herrenberg)
- R 8 Stuttgart – Plochingen – Bempflingen
- R 11 Kornwestheim – Untertürkheim
- R 71 Bondorf – Herrenberg – Böblingen – Sindelfingen
- R 81 Kirchheim (T) – Oberlenningen

* Der Schienenverkehr auf dem Streckenabschnitt Plüderhausen bis Lorch (Württ) wurde zum 1. Januar 2014 in den Gemeinschaftstarif des VVS integriert. Die tarifliche Integration umfasst dabei alle auf der DB-

Schiene von und zu den DB-Bahnhöfen Lorch-Waldhausen und Lorch (Württ.) in den VVS ein- und ausbrechende Fahrten. Die Binnenfahrten zwischen den Bahnhöfen Lorch-Waldhausen und Lorch (Württ) werden weiterhin nach dem Tarif der Fahrpreiskooperation OstalbMobil durchgeführt.

Die Streckenabschnitte zwischen Waldhausen und Walkersbach bzw. Alfdorf und Lorch der RBS-Buslinien in den Gemeinschaftstarif des VVS integriert. Die tarifliche Integration umfasst dabei alle von Walkersbach über Waldhausen bzw. Alfdorf über Lorch in den VVS ein- und ausbrechende Fahrten. Die Binnenfahrten auf den oben genannten Abschnitten werden weiterhin nach dem Tarif der Fahrpreiskooperation OstalbMobil durchgeführt.

Der Schienenverkehr auf dem Streckenabschnitt Reichenbach (Fils) bis Geislingen (Steige) wurde zum 1. Januar 2014 in den Gemeinschaftstarif des VVS integriert. Die tarifliche Integration umfasst dabei alle auf der DB-Schiene von und zum Landkreis Göppingen in den VVS ein- und ausbrechenden Fahrten. Die Binnenfahrten im Landkreis Göppingen werden weiterhin nach dem Tarif des Filmland Mobilitätsverbundes (FMV) durchgeführt.

2. Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB), 70565 Stuttgart

Telefon (07 11) 78 85-0

Gesamter Bedienungsbereich (Stadtbahn, Zahnradbahn, Seilbahn, Bus) einschließlich der in ihrem Auftrag betriebenen Linien.

3. Bader GmbH & Co. KG, 72661 Grafenberg

Telefon (0 71 23) 93 34-0

- 181 Stadtverkehr Nürtingen: ZOB – Säer – Krankenhaus
- 182 Stadtverkehr Nürtingen: ZOB – Metzinger Str. – Roßdorf
- 183 Nürtingen ZOB – Braike – Roßdorf
- 184 Nürtingen ZOB – Zizishausen – Unterensingen – Wendlingen
- 185 Nürtingen ZOB – Raidwangen – Großbettlingen – Grafenberg
- 186 Oberensingen – Hardt
- 194 Roßdorf – Raidwangen – Neckarhausen

4. Böltz-Reisen, 71540 Murrhardt

Telefon (0 71 92) 62 65

- 372 Murrhardt – Trauzenbach – Grab – Großlerlach
- 374 Murrhardt – Siegelsberg – Steinberg

5. Däuble Reisen GmbH, 75392 Deckenpfronn

Telefon (0 70 56) 92 88-0

773 Herrenberg – Deckenpfronn

783 Herrenberg ZOB – Mönchberg

6. Omnibus Dannenmann GmbH, 71384 Weinstadt

Telefon (07151) 96922-0

201 Waiblingen – Neustadt – Hohenacker – Bittenfeld

202 Waiblingen – Endersbach – Strümpfelbach

204 Waiblingen – Beinstein

209 Endersbach – Kleinheppach

217 Buoch – Geradstetten – Rohrbronn

7. Eisemann Reisen GmbH & Co. KG, 73553 Alfdorf-Birkhof

Telefon (07182) 937200

373 Murrhardt – Klingen – Mettelberg

8. GR Omnibus GmbH, 73760 Ostfildern

Telefon (0711) 39638-154

119 Esslingen – Nellingen – Denkendorf

120 Esslingen – Nellingen – Scharnhausen – Neuhausen
(– Wolfschlugen)

121 Neuhausen – Denkendorf – Körschtal – Oberesslingen

122 Esslingen – Nellingen – Scharnhausen – Plieningen –
Flughafen

131 Esslingen – Ruit – Heumaden – Kemnat (– Scharnhausen)

9. Esslinger Omnibusverkehr Fischle GmbH & Co. KG

Telefon (0711) 93139 - 0

114 Esslingen – Schanbach – Lobenrot – Aichelberg

N14 Esslingen – Liebersbronn – Aichschieß

10. Robert Flattich GmbH & Co. KG, 71665 Vaihingen a.d.E.-Riet

Telefon (07042) 7088

502 Feuerbach – Hochdorf (Enz) – Riet

595 Vaihingen a.d.E. – Enzweihingen – Hochdorf (Enz)

11. Ganter-Reisen GmbH, 72582 Grabenstetten

Telefon (07382) 9374 - 0

179 Oberlenningen – Erkenbrechtsweiler – Beuren – Neuffen

12. Hassler Reisen, 71063 Sindelfingen-Maichingen

Telefon (07031) 9399 - 45

748 Sindelfingen – Maichingen – Büsnau
– Vaihingen Universität

749 Schafhausen – Grafenau – Sindelfingen

13. Haussmann & Bauer GmbH & Co. KG, 72654 Neckartenzlingen

Telefon (07127) 32288, 31587

187 Neckartenzlingen – Bempflingen – Großbettlingen

188 Nürtingen – Altdorf – Neckartenzlingen – Schlaitdorf

189 Neckartenzlingen – Schlaitdorf – Altenriet

190 Neckartenzlingen – Altdorf – Aich – Grötzingen – Neuenhaus

14. Klingel GmbH, 71263 Weil der Stadt

Telefon (07033) 53 94 50

663 (Sindelfingen–) Weil der Stadt – Münklingen –
Hausen – Lehningen

664 Weil der Stadt – Herion-Werk

665 Weil der Stadt – Blammerberg – Bf (-Gymnasium)

666 Weil der Stadt – Merklingen – Hausen – Lehningen

15. Knauss-Reisen, D. Frank GmbH & Co. KG, 73614 Schorndorf

Telefon (07181) 7988

242 Schorndorf Bf – Kreiskrankenhaus – Grauhalde – Schorndorf Bf

243 Schorndorf – Urbach – Plüderhausen

244 Schorndorf – Schornbach – Oppelsbohm

245 Schorndorf – Weiler – Hößlinswart – Erlenhof

246 Schorndorf Bf – Erlensiedlung – Schorndorf Bf

247 Schorndorf Bf – Alte Steige – Neuer Friedhof – Schorndorf Bf

336 Winnenden – Birkmannsweiler – Erlenhof – Oppelsbohm

337 Winnenden (– Hertmannsweiler) – Höfen – Bürg
– Oppelsbohm

340 Winnenden – Hertmannsweiler – Höfen – Birkmannsweiler
– Winnenden

**16. Knisel Bus & Reisen GmbH & Co. KG,
70378 Stuttgart-Mühlhausen**

Telefon (0711) 953917-0

401 Mühlhausen – Zuffenhausen (– Feuerbach)

17. LVL Reisebüro Jäger GmbH, 71636 Ludwigsburg

Telefon (07141) 9490-0

- 411 Stadtverkehr Kornwestheim
- 412 Pattonville – Kornwestheim – Stammheim
- 413 Ludwigsburg – Kornwestheim
- 414 Kornwestheim Bf – Mühlhauser Straße – Bahnhof
- 420 Asperg Im Waldeck – Bahnhof – Schäferstraße
- 421 Oßweil Süd – Ludwigsburg ZOB – Neckarweiningen
- 422 Schlößlesfeld – Ludwigsburg ZOB – Pflugfelden
- 423 Ludwigsburg ZOB – Kreisberufsschule
- 424 Ludwigsburg ZOB – Päd. Hochschule – Breuningerland –
IKEA
- 425 Oßweil – Ludwigsburg ZOB – Eglosheim
- 426 Ludwigsburg ZOB – Oßweil
- 427 Hoheneck – Ludwigsburg ZOB – Grünbühl (– Pattonville)
- 429 Ludwigsburg – Neckarweiningen
- 430 (Hochberg –) Poppenweiler – Ludwigsburg –
Weststadt – Straßenäcker
- 431 Waiblingen – Hegnach – Neckarrems – Ludwigsburg
- 432 Ludwigsburg – Hegnach – Waiblingen

- N41 Ludwigsburg West
- N42 Ludwigsburg Ost
- N43 Ludwigsburg – Pattonville – Neckarweiningen

18. Omnibusverkehr Ernst Maier, 73667 Kaisersbach-Cronhütte

Telefon (07184) 2764

257 Welzheim – Cronhütte

19. Melchinger Omnibusverkehr, 72631 Aichtal

Telefon (07127) 51613

- 806 Stuttgart Degerloch – Bernhausen
- 809 Bernhausen – Aich – Neuenhaus

- N92 Bernhausen – Aichtal – Neckartailfingen

20. Verkehrsbetriebe Nagoldtal GmbH, 75365 Calw

Telefon (07051) 162620

770/774 Altensteig – Nagold – Herrenberg – Jettingen – Mötzingen*

777 Tailfingen – Gäufelden – Jettingen – Mötzingen – Nagold*

778 Bondorf – Mötzingen – Nagold*

* Zum 1.1.2016 soll der VVS-Gemeinschaftstarif auf die Gemeinden Altensteig, Ebausen, Egenhausen, Nagold und Rohrdorf im Landkreis Calw ausgeweitet werden. Für Fahrten zwischen diesen Orten gilt dann der VGC-Tarif, dies gilt ebenfalls für Fahrten zwischen diesen Orten und Jettingen bzw. Mötzingen. Für Fahrten zwischen diesen Orten auf den Linien 770, 774, 777 und 778 und dem übrigen VVS-Gebiet gilt dann der VVS-Tarif.

21. Omnibus Verkehr Kirchheim GmbH (OVK), 73230 Kirchheim u.T.

Telefon (07021) 9222-0

161/162 Altvaterweg – Alleenring – ZOB – Ötlingen (– Lindorf)

163/164 Ötlingen – Lindorf – ZOB – Schloßgymnasium – Schafhof

165 Kirchheim ZOB – Jesingen – Ohmden

166 Nürtingen – Reudern – Kirchheim

167 Nürtingen – Grötzingen – Aich – Neuenhaus

168 Kirchheim – Notzingen – Wernau

22. Stadtverkehr Böblingen-Sindelfingen (Reisebüro Pflieger), 71034 Böblingen

Telefon (07031) 6660-0

701 Böblingen Diezenhalde – Böblingen ZOB
– Sindelfingen ZOB – Eichholz

703 Böblingen ZOB/Sindelfingen ZOB – DaimlerChrysler – Eichholz

704 Böblingen ZOB – Goldberg – Sindelfingen ZOB
– Maichingen – Hinterweil

706 Böblingen ZOB – Goldberg – Sindelfingen Breuningerland
– Viehweide

707 Böblingen Hulb – DaimlerChrysler – Sindelfingen ZOB

708 Böblingen Thermalbad – Goldberg – Sindelfingen ZOB
– Eichholz

709 Sindelfingen ZOB – Goldberg – Böblingen ZOB –
Rauher Kapf

711 Sindelfingen ZOB – Goldberg Wasserturm – Breuningerland

712 Sindelfingen – Marktplatz – Viehweide

715 Sindelfingen ZOB – Maichingen – Hinterweil – ZOB

716 Sindelfingen ZOB – Hinterweil – Maichingen – ZOB

717 Sindelfingen ZOB – Dagersheim – Darmsheim

- 718 Sindelfingen ZOB – Darmsheim
- 721 Böblingen Diezenhalde – Böblingen ZOB
– Kreiskrankenhaus – Thermalbad
- 722 Maichingen – Sindelfingen ZOB – Goldberg – Böblingen
Waldorfschule
- 723 Böblingen ZOB – Schulzentrum Murkenbach – Tannenberg
- 724 Böblingen ZOB – Schulzentrum Murkenbach – Rauher Kapf
- 726 Böblingen ZOB – Sporthalle – Geleener Straße – ZOB
- 728 Böblingen ZOB – Herrenberger Straße – Hulb – ZOB
- 729 Böblingen ZOB – Hulb – Herrenberger Straße – ZOB
- 730 Holzgerlingen – Schönaich
- 731 Böblingen ZOB – Dagersheim Ost
- 732 Böblingen ZOB – Dagersheim – Darmsheim
- 734 Böblingen Goldberg – Schönaich

- N60 Böblingen – Magstadt – Renningen
- N73 Böblingen – Dietzenhalde – Eichholz – Böblingen
- N74 Böblingen – Hildrizhausen – Weil i. S. – Böblingen
- N75 Böblingen – Aidlingen – Böblingen
- N76 Oberaichen – Steinenbronn – Waldenbuch
- N77 Gärtringen – Rohrau – Kuppigen – Gärtringen

**23. Pflüger Reisebüro und Omnibusverkehr GmbH,
71364 Winnenden**

Telefon (07195) 1030 - 0

- 331 Winnenden – Reichenbach – Steinach

24. Regio Bus Stuttgart GmbH (RBS), 70197 Stuttgart

Telefon (0711) 66607-0

- 140 Esslingen ZOB – Plochingen
- 144 Kirchheim (T) – Notzingen – Plochingen
- 173 Bissingen – Kirchheim (T) – Weilheim (T) – Bissingen
- 174 Kirchheim (T) – Weilheim – Neidlingen
- 175 Weilheim (T) – Kirchheim (T) – Bissingen – Weilheim (T)
- 176 Kirchheim (T) – Bissingen – Ochsenwang (– Weilheim)
- 177 Kirchheim (T) – Lenningen – Schopfloch
- 196 Wendlingen – Nürtingen – Neckartenzlingen
- 197 Neckartenzlingen – Bempflingen

- 227 Stuttgart – Schorndorf
- 228 Schorndorf – Rudersberg – Welzheim
- 229 Miedelsbach – Steinenberg – Krehwinkel

- 230 Mannenberg – Lindental – Rudersberg
- 250 Plüderhausen – Walkersbach
- 260 Schorndorf – Unterberken
- 261 Schorndorf – Plochingen – Reichenbach
- 262 Schorndorf – Lichtenwald – Reichenbach – Plochingen
- 263 Schorndorf – Welzheim – Kaisersbach – Althütte
- 264 Welzheim – Kaisersbach – Murrhardt
- 266 Welzheim – Alfdorf
- 267 Schorndorf – Plüderhausen
- 376 Murrhardt – Großerlach – Sulzbach (M) – Murrhardt
- 380 Backnang – Sulzbach (M) – Großerlach
- 381 Backnang – Oberbrüden – Steinbach – Backnang
- 382 Backnang – Weissach i.T. – Auenwald – Althütte
- 383 Backnang – Allmersbach i.T. – Weissach i.T.
- 384 Backnang – Althütte – Ebnisee
- 385 Backnang – Sulzbach (M) – Spiegelberg
- 386 Sulzbach (M) – Spiegelberg – Jux/Großhöchberg
- 387 Sulzbach (M) – Bartenbach – Großerlach – Sulzbach (M)
- 388 Backnang – Weiler zum Stein
- 389 Fellbach – Waiblingen – Backnang
- 390 Backnang – Murrhardt – Fornsbach
- 443 Ludwigsburg ZOB – Neckarweiningen – Marbach (N)
- 444 Ludwigsburg ZOB – Freiberg (N) – Pleidelsheim –
Höpfigheim – Steinheim (Murr)
- 446 Freiberg (N) – Ingersheim
- 453 Marbach (N) – Rielingshausen – Kirchberg – Marbach (N)
- 455 Marbach (N) – Kirchberg – Backnang
- 456 Marbach (N) – Affalterbach – Wolfsölden (– Winnenden)
- 457 Marbach (N) – Marbach (N) Hörnle
- 459 Freiberg (N) – Pleidelsheim – Besigheim
- 460/62 Marbach (N) – Steinheim (Murr) – Oberstenfeld – Beilstein
- 461 Marbach (N) – Großbottwar – Winzerhausen
- 463 Oberstenfeld – Gronau – Prevorst
- 464 Marbach – Besigheim (WeinKulTourer)
- 488 Ortsbus Kirchberg an der Murr

- 508 Zuffenhausen – Stammheim – Möglingen – Ludwigsburg
- 531 Asperg – Markgröningen – Schwieberdingen
- 532 Ludwigsburg ZOB – Asperg – Markgröningen –
Oberriexingen – Sachsenheim
- 533 Aldingen – Ludwigsburg ZOB – Möglingen – Markgröningen
- 534 Ludwigsburg ZOB – Möglingen – Schwieberdingen –
Hemmingen

- 535 Ludwigsburg ZOB – Möglingen – Münchingen – Ditzingen
536 Ludwigsburg Breuningerland – Tamm – Möglingen
566 Bietigheim – Sachsenheim – Vaihingen (E)
567 Hohenhaslach – Bietigheim – Großingersheim –
Pleidelsheim
568 Freudental – Löchgau – Besigheim – Ottmarsheim
571 Großsachsenheim – Hohenhaslach – Häfnerhaslach
574 Besigheim – Ottmarsheim – Kirchheim (N) – Bönningheim
590 Vaihingen (E) – Horrheim – Hohenhaslach
591 Feuerbach – Schwieberdingen – Vaihingen (E)
592 Gündelbach – Vaihingen (E) – Eberdingen
595 Vaihingen (E) – Enzweihingen – Riet – Hochdorf (E)
623 Ditzingen – Schöckingen – Heimerdingen (– Weissach)
624 Stadtverkehr Ditzingen
644 Beilstein – Prevorst
670 Weil der Stadt – Dätzingen
745 Magstadt – Maichingen (–Sindelfingen)
751 Vaihingen – Böblingen
752 Holzgerlingen – Hildrizhausen – Ehningen
753 Rohrau – Gärtringen
754 Sindelfingen – Böblingen – Weil im Schönbuch – Dettenhausen
756 Holzgerlingen – Breitenstein – Neuweiler
757 Böblingen – Sindelfingen – Renningen
760 Sindelfingen – Böblingen – Waldenbuch/Weil im Schönbuch
763 Sindelfingen – Böblingen – Dätzingen
766 Sindelfingen – Böblingen – Grafenau – Weil der Stadt
790 Herrenberg – Öschelbronn – Bondorf

826 Leinfelden – Waldenbuch – Dettenhausen
828 Flughafen – Waldenbuch – Dettenhausen

7827 Freudental – Bönningheim

N40 Marbach – Erdmannhausen – Kirchberg (M)
N44 Freiberg (N) – Pleidelsheim – Besigheim
N46 Beilstein – Oberstenfeld – Marbach
N52 Markgröningen – Sachsenheim – Ensinggen
N53 Schwieberdingen – Markgröningen – Ludwigsburg
N56 Oberriexingen – Sachsenheim – Bietigheim

**25. DBZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB),
72072 Tübingen**

Telefon (07071) 7998 - 0

- 791 Herrenberg – Gültstein – Kayh
- 794 Herrenberg – Gültstein – Tailfingen
- N80 Tübingen – Entringen – Gültstein – Herrenberg

26. Omnibusverkehr Otto Römer GmbH & Co., 71364 Winnenden

Telefon (07195) 940137

- 332 Hertmannsweiler – Winnenden – Schelmenholz – Hanweiler
- 334 Winnenden – Leutenbach – Weiler zum Stein
- 335 Winnenden – Leutenbach – Nellmersbach

27. Omnibusverkehr Ruoff GmbH (OVR), 71334 Waiblingen

Telefon (07151) 30380-0

- 171 Owen – Nürtingen
- 180 Nürtingen – Neuffen (– Beuren)
- 191 Neuffen – Hohenneuffen – Beuren – Owen
- 192 Neuffen – Kohlberg – Kappishäusern
- 198 Frickenhausen – Tischardt – Kohlberg
- 199 Beuren – Neuffen – Kohlberg – Kappishäusern
- 205 Waiblingen – Schmiden
- 206 Waiblingen – Beutelsbach – Schnait (– Baach)
- 207 Fellbach – Waiblingen – Korb
- 208 Waiblingen – Galgenberg – Bahnhof
- 209 Waiblingen – Korb – Kleinheppach – Endersbach
- 210 Waiblingen – Korb – Winnenden – Buoch
- 213 Waiblingen – Hegnach
- 216 Waiblingen – Industriegebiet Eisental
- 218 Waiblingen – Friedhof – Altstadt – Wasserstube
- 360 Sachsenweiler – Backnang – Rietenauer Weg
- 361 Steinbach – Backnang – Heiningen
- 362 Sachsenweiler – Backnang – Tausgymnasium
- 363 Backnang – Oberschöntal
- 364 Backnang – Aspach – Marbach (Neckar)
- 365 Backnang – Unterbrüden – Oberbrüden
- 366 Backnang – Unterbrüden – Oberbrüden – Lippoldweiler
- 367 Backnang – Aspach
- 368 Backnang – Staigacker
- 369 Backnang ZOB – Industriegebiet Süd
- 370 Backnang – Biegel – Gartenstraße – Murrbäder
- 381 Backnang – Oberbrüden – Steinbach – Backnang
- 454 Backnang – Burgstetten – Kirchberg – Backnang
- 467 Backnang – Kleinaspach – Oberstenfeld – Prevorst

501	Feuerbach – Schwieberdingen – Hemmingen
504	Schwieberdingen – Bosch – Hülbe
578	Vaihingen (E) – Sersheim
579	Oberriexingen – Vaihingen (E) – Ensingen
612	Korntal – Neuwirtshaus – Münchingen
620	Ditzingen – Heimerdingen (– Weissach)
651	Leonberg – Höfingen – Hemmingen
N30	Kleinaspach – Kirchberg (M) – Backnang
N31	Waiblingen – Kernen – Korb – Waiblingen
N55	Zuffenhausen – Schwieberdingen – Eberdingen
N65	Ditzingen – Schöckingen – Heimerdingen

28. Schefenacker Reise- u. Verkehrs-GmbH & Co. KG, 73730 Esslingen a.N.

Telefon (0711) 3197449

106	Esslingen ZOB – Engelberg – Schorndorf
141	Plochingen – Stumpfenhof
142	Plochingen – Reichenbach
143	Deizisau – Plochingen
145	(Plochingen-) Wernau Stadtverkehr
146	Wernau Stadtverkehr (– Plochingen)
148	Reichenbach – Risshalde – Hochhaus
149	Plochingen – Engelberg – Schorndorf
151	Wendlingen – Köngen – Wendlingen
152	Wendlingen (Stadtverkehr)
153	Zizishausen (Schule) – Oberboihingen (Schule)

29. Omnibus Schlienz GmbH & Co. KG, 71394 Kernen

Telefon (07151) 94931 - 0

116	Esslingen ZOB – Stetten – Endersbach
211	(Fellbach –) Waiblingen – Rommelshausen – Stetten
212	Fellbach – Rommelshausen – Stetten (– Waiblingen)

30. Omnibusverkehr Schlierbach GmbH, 73278 Schlierbach

Telefon (07021) 2311

178	Kirchheim u.T. Schloßgymnasium – ZOB – Wald
-----	---

31. Seitter GmbH & Co. KG, 71292 Frielzheim

Telefon (07044) 9440-0

- 650 Leonberg – Rutesheim – Flacht
- 652 Leonberg – Rutesheim – Perouse – Heimsheim
- 653 Leonberg – Gebersheim – Rutesheim – Perouse – Heimsheim
- 654 Leonberg – Gebersheim
- 655 Rutesheim (Ortsverkehr)

32. Seiz-Reisen, Omnibusverkehr, 71665 Vaihingen a.d.E.

Telefon (07042) 98031

- 503 Vaihingen a.d.E. – Feuerbach
- 576 Vaihingen a.d.E. – Roßwag
- 594 Vaihingen a.d.E. (innerorts)

33. Omnibusverkehr Spillmann GmbH, 74321 Bietigheim-Bissingen

Telefon (07142) 978817

- 540 Bietigheim ZOB – Bissingen Neuer Friedhof
- 541 (Tamm →) Bissingen – Unterriexingen
- 542 Bietigheim – Tamm – Hoheneck
- 543 Sachsenheim – Untermberg
- 544 Bietigheim – Sachsenheim – Eichwald
- 551 Breuningerland – Buch – Bietigheim – Metterzimmern
– Sachsenheim
- 552 Buch – Bietigheim – Metterzimmern
- 553 Untermberg – Bissingen – Bietigheim ZOB
- 554 Untermberg – Bissingen – Bietigheim – Löchgau
– Erligheim – Bönningheim
- 555 Bietigheim – Bissingen – Untermberg – Metterzimmern
- 556 Bietigheim ZOB – Bissingen Südstraße
– Bietigheim Kronenzentrum – ZOB
- 557 Bietigheim ZOB – Kronenzentrum
– Bissingen Südstraße – ZOB
- 558 Bietigheim ZOB – Laiern – ZOB
- 559 Bietigheim ZOB – Büttenwiesen
- 560 Besigheim – Husarenhof
- 561 Bietigheim ZOB – Kammgarnspinnerei
- 564 Bietigheim – Buch – Freiberg (Neckar)
- 565 Buch – Bietigheim ZOB – Friedhof St. Peter

- N57 Bietigheim – Löchgau – Bönningheim – Bietigheim
- N58 Bietigheim – Kirchheim (N) – Ottmarsheim – Bietigheim

34. Stadtwerke 71083 Herrenberg

Telefon (07032) 9481 - 0

- 779 Herrenberg ZOB – Vogelsang – Alzentel – ZOB
- 780 Herrenberg Hallenbad – Schwarzwaldsiedlung
– Holdergraben – Hallenbad
- 781 Herrenberg ZOB – IBM – Daimlerstraße – ZOB
- 782 Herrenberg ZOB – Ehbühl – Waldfriedhof – ZOB

35. Stadtwerke Leonberg, 71229 Leonberg

631/632 Leonberg – Warmbronn (– Böblingen)

651 Hemmingen – Leonberg – Höfingen

747 Warmbronn – Büsnau – Vaihingen Universität

36. Stadtwerke Remseck am Neckar, 71686 Remseck am Neckar

402 Hochdorf – Hochberg – Neckarrems – Neckargröningen

403 Hochberg – Neckargröningen

404 Aldingen – Neckargröningen

405 Hochdorf – Neckarrems – Aldingen – Pattonville

37. Stäbler-Reisen GmbH & Co. KG, 71106 Magstadt

Telefon (07159) 944330

746 Magstadt – Büsnau – Vaihingen Universität

**38. Städtischer Verkehrsbetrieb Esslingen (SVE),
73728 Esslingen a.N.**

Telefon (0711) 3512-3120

- 101 Obertürkheim – Esslingen ZOB – Lerchenäcker
- 102 Zell - Esslingen ZOB – Pliensauvorstadt – Weil – Mettingen
- 103 Zell - Esslingen ZOB – Hedelfingen
- 104 Esslingen ZOB – Sirnau – Deizisau
- 105 Am Schönen Rain – Städtische Kliniken – Esslingen ZOB
- 108 Esslingen ZOB – Liebersbronn – Jägerhaus
- 109 Esslingen ZOB – Rüdern
- 110 Esslingen ZOB – Wäldenbronn
- 111 Esslingen ZOB – Serach
- 112 Esslingen ZOB – Wilfingshausen – Dulkhäusle
- 113 Esslingen ZOB – Zollberg – Berkheim
- 115 Esslingen ZOB – Oberesslingen – Zell
- 118 Esslingen ZOB – Pliensauvorstadt – Zollberg

- 132 Oberesslingen – Serach – Rüdern
138 Jägerhaus – Oberesslingen – Sirnau – Berkheim

39. Volz Reisen, 75365 Calw-Hirsau

- 670.2 innerhalb Weil der Stadt
880 innerhalb Weil der Stadt

40. Weiss & Nesch GmbH, 72202 Nagold

- 7627 innerhalb Bondorf

41. Wöhr-Tours GmbH, 71287 Weissach

Telefon (07044) 371-0

- 633 Böblingen – Leonberg – Weissach
634 Gerlingen – Leonberg – Weissach
635 Leonberg – Gerlingen
636 Weissach – Perouse – Rutesheim – Renningen
N62 Gerlingen – Leonberg – Weissach

**42. Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft mbH (WEG),
71334 Waiblingen**

Telefon (07151) 36905-0

- R 21 Schorndorf – Rudersberg
R 72 Böblingen – Dettenhausen
R 82 Nürtingen – Neuffen

**43. Zeiher Omnibusunternehmung GmbH & Co. KG,
71638 Ludwigsburg**

Telefon (07141) 299938 - 0

- 433 Asperg – Ludwigsburg – Oßweil – Hochberg –
Poppenweiler – Ludwigsburg ZOB
451 Marbach – Poppenweiler – Neckargröningen

44. Zweckverband ÖPNV im Ammertal (ZÖA)

Telefon (07071) 207-812

- R 73 Gültstein – Herrenberg

45. Zweckverband Strohäubahn, 71607 Ludwigsburg

Telefon (07141) 144-0

- R 61 Weissach – Korntal

Ortsverzeichnis zur Tarifzonen-Einteilung

(Stand 01.01.2016)

Stadt/Gemeinde -teil	Haltestellen	Tarifzone
Affalterbach – Wolfsölden	alle	43
Aichtal – Aich – Grötzingen – Neuenhaus	alle	49/59
Aichwald – Aichelberg – Aichschieß – Krummhardt – Lobenrot – Schanbach	alle	41/42
Aidlingen – Dachtel – Deufringen – Lehenweiler	alle	57
Alfdorf – Adelstetten – Bonholz – Brech – Haghof – Hellershof – Hintersteinenberg – Kapf – Pfahlbronn – Strübelmühle – Vordersteinenberg – Wahlenheim	alle alle alle alle alle alle alle alle alle alle alle alle	72 72 72 72 72 72 72 72 72 72 72 72
Allmersbach im Tal – Heutensbach	alle	53
Altbach	alle	41

Altdorf (Lkr. Böblingen)	alle	58
Altdorf (Lkr. Esslingen)	alle	59/69
Altenriet	alle	59
Altensteig	alle Haltestellen	98
– Berneck	der Linien 770,	98
– Walddorf	774, 777, 778	88/98
– Wart		98
Althütte	alle	72/73
– Sechselberg		
– Waldenweiler		
Aspach		
– Allmersbach a. W.	alle	54/64
– Fürstenhof	alle	54/64
– Großaspach	alle	54/64
	Zwingelhausen	
	Abzweig	54/55
– Kleinaspach	alle übrigen	54/64
– Rietenau	alle	54/64
– Röhrach	alle	54/64
Asperg	alle	34/36/45/46
Auenwald	alle	63/73
– Däfern		
– Hohnweiler		
– Lippoldsweiler		
– Mittelbrüden		
– Oberbrüden		
– Unterbrüden		
Backnang	alle	53/54
– Heiningen	Kreuzung	53
	alle übrigen	43/53
– Maubach	alle	43/44/53/54
– Neuschöntal	alle	53/54
– Oberschöntal	alle	53/54
– Sachsenweiler	alle	53/54
– Steinbach	alle	53/54

– Strümpfelbach	alle	53/54/63/64
Katharinenhof		53/54/63/64
– Unterschöntal	alle	53/54
– Waldrems	alle	43/53
Baltmannsweiler	alle	41/42/51/52
– Hohengehren		
Beilstein	alle	75
– Schmidhausen		
Bempflingen	alle	69
– Kleinbettlingen		
Benningen am Neckar	alle	44
Berglen	alle	53
– Birkenweißbuch		
– Bretzenacker		
– Erlenhof		
– Hößlinswart		
– Kottweil		
– Lehnenberg		
– Ödernhardt		
– Öschelbronn		
– Oppelsbohm		
– Reichenbach		
– Rettersburg		
– Spechtshof		
– Steinach		
– Stöckenhof		
– Streich		
– Vorderweißbuch		
Besigheim	alle	55/65
– Ottmarsheim		
Beuren	alle	70/71
– Balzholz		
Bietigheim-Bissingen	alle	45
– Bietigheim		
– Bissingen		

– Buch		
– Metterzimmern		
– Untermberg		
Bissingen an der Teck	alle	71
– Ochsenwang		
Böblingen	Rauher Kapf	48/58
	Schönaicher First	48/58
	Taunusstraße	48/58
	Zimmerschlag	48/58
	alle übrigen	48
– Dagersheim	alle	47/48
Bondorf	alle	77
Bönnigheim	alle	65
– Hofen		
– Hohenstein		
Burgstetten		
– Burgstall	alle	54
– Erbstetten	alle	54
Deckenpfronn	alle	67
Deizisau	Körschtal	31/41
	alle übrigen	41
Denkendorf	alle	30/40
Dettenhausen	alle	68
Dettingen unter Teck	alle	61/71
Ditzingen	alle	36/46
– Heimerdingen	alle	46
– Hirschlanden	alle	36/46
– Schöckingen	alle	36/46
Eberdingen		
– Eberdingen	alle	56
– Hochdorf	alle	46/56

– Nussdorf	alle	56
Ebhausen	alle Haltestellen	88
– Ebershardt	der Linien 770, 774, 777, 778	88
Ebersbach an der Fils	Ebersbach Bf	51
Egenhausen	alle Haltestellen der Linien 770, 774, 777, 778	98
Ehningen	alle	58
Eislingen/Fils	Eislingen Bf	71
Erdmannhausen	alle	44/55
Erkenbrechtsweiler	alle	70/71
Erligheim	alle	55/65
Esslingen am Neckar	alle	31
– Berkheim	alle	31
– Brühl	alle	31
– Hegensberg	alle	31
– Hohenkreuz	alle	31
– Krummenacker	alle	31
– Liebersbronn	alle	31
– Mettingen	alle	31
– Neckarhalde	alle	31
– Oberesslingen	alle	31
– Rüdern	alle	31
– Serach	alle	31
– Sirnau	alle	31
– St. Bernhardt	alle	31
– Sulzgries	alle	31
– Wäldenbronn	alle	31
– Weil	alle	31
– Wilfingshausen	alle	31
– Zell	alle	31/41
– Zollberg	alle	31

Faurndau	Faurndau Bf	61
Fellbach	alle	20/32
– Oeffingen		
– Schmiden		
Filderstadt		
– Bernhausen	alle	38/39
– Bonlanden	Gutenhalde	38/39/48/49
	Gutenh.(Schule)	38/39/48/49
	alle übrigen	38/39
– Harthausen	alle	38/39
– Plattenhardt	alle	38/39
– Sielmingen	Harthäuser Weg	38/39/48/49
	alle übrigen	38/39
Freiberg am Neckar	alle	44
– Beihingen		
– Geisingen		
– Heutingsheim		
Freudental	alle	55/56/65/66
Frickenhausen	alle	60/70
– Linsenhofen		
– Tischardt		
Gärtringen	alle	58
– Rohrau		
Gäufelden	alle	68/77
– Nebringen		
– Öschelbronn		
– Tailfingen		
Geislingen an der Steige	Geislingen Bf	91
	Geislingen West Bf	81/91
Gemmrigheim	alle	65
Gerlingen	Ramtel	36/46
	Waldfreibad	36/46
	alle übrigen	36

Gingen an der Fils	Gingen Bf	81
Göppingen	Göppingen Bf	61/71
Grafenau – Dätzingen – Döffingen	alle	56/57
Grafenberg	alle	70
Großbettlingen	alle	60/70
Großbottwar – Winzerhausen	alle	65
Großerlach – Böhringsweiler – Erlach – Frankenweiler – Grab – Hohenbrach – Kleinerlach – Morbach – Neufürstenhütte – Oberfischbach – Schönbronn – Trauzenbach	alle	73/74
Heimsheim	alle	56/66
Hemmingen	alle	46
Herrenberg – Affstätt – Gültstein – Haslach – Kayh – Kuppingen – Mönchberg – Oberjesingen	alle	68
Hessigheim	alle	55
Hildrizhausen	alle	58
Hochdorf (Lkr. Essl.)	alle	51/61

Holzgerlingen	alle	58
Holzmaden	alle	71
Ingersheim – Großingersheim – Kleiningersheim	alle	55
Jettingen – Oberjettingen – Sindlingen – Unterjettingen	alle	77
Kaisersbach – Bruch – Ebni – Gebenweiler – Gmeinweiler – Grairich – Mönchhof – Voggenhof	alle	72/73
Kernen im Remstal – Rommelshausen – Stetten	alle	32
Kirchberg an der Murr – Frühmeßhof – Zwingelhausen	alle	54/55
Kirchheim am Neckar	alle	65
Kirchheim unter Teck – Jesingen – Lindorf – Nabern – Ötlingen	alle alle alle alle alle	61 61/71 61 61/71 61
Köngen	alle	51
Kohlberg	alle	70
Korb – Kleinheppach	alle alle	32/42/43 42/43

Korntal-Münchingen		
– Kallenberg	alle	20/34/36
– Korntal	alle	20/36
– Münchingen	alle	36
Kornwestheim	alle	34
– Pattonville		
Kuchen	Kuchen Bf	81/91
Lehningen	alle	56/66
Leinfelden-Echterdingen		
– Echterdingen	Flughafen	38/39
	alle übrigen	38
– Leinfelden	alle	38
– Musberg	Seebrückenmühle	38/48
	alle übrigen	38
– Stetten	alle	38
Lenningen	alle	71
– Brucken		
– Gutenberg		
– Hochwang		
– Oberlenningen		
– Schlattstall		
– Schopfloch		
– Unterlenningen		
Leonberg	Frauenkreuz	36/37/46/47
	Glemseck	36/46
	Golfplatz	36/46
	alle übrigen	46
– Eltingen	alle	46
– Gebersheim	alle	46
– Höfingen	alle	36/46
– Ramtel	alle	46
– Silberberg	Bahnhof	
	Rutesheim	46/56
– Warmbronn	alle	36/37/46/47
Leutenbach	alle	43
– Heidenhof		

- Nellmersbach		
- Weiler zum Stein		
Lichtenwald	alle	51
- Hegenlohe		
- Thomashardt		
Lorch	Lorch Bf	62/72
Löchgau	alle	55
Ludwigsburg	Breuningerland	34/45
	IKEA	34/45
	Päd. Hochsch.	34/44
	alle übrigen	34
- Eglosheim	Favoritepark Bf.	34/44
	alle übrigen	34
- Grünbühl	alle	34
- Hoheneck	alle	34/44
- Neckarweihingen	alle	34/44
- Oßweil	alle	34
- Pattonville	alle	34
- Pflugfelden	alle	34
- Poppenweiler	alle	34/44
Magstadt	alle	46/47/56
Marbach am Neckar	alle	44/55
- Hörnle		
- Rielingshausen		
Markgröningen	alle	36/46
- Unterriexingen		
Möglingen	alle	34/36
Mötzingen	alle	77
Mundelsheim	alle	55
Murr	alle	55
Murrhardt	alle	73

- Fornsbach
- Göckelhof
- Kirchenkirnberg
- Oberneustetten
- Unterneustetten

Nagold	alle Haltestellen der Linien 770, 774, 777, 778	78
Neckartailfingen	alle	50/59/60/69
Neckartenzlingen	alle	59/69
Neidlingen	alle	71
Neuffen – Kappishäusern	alle	70
Neuhausen a.d. Fildern	alle	30/39
Notzingen – Wellingen	alle	51/61
Nürtingen – Hardt – Neckarhausen – Oberensingen – Raidwangen – Reudern – Roßdorf – Zizishausen	alle	50/60
Nufringen	alle	58/68
Oberboihingen	alle	50/51/60/61
Oberriexingen	alle	56
Oberstenfeld – Gronau – Prevorst	alle	65/75
Ohmden	alle	71

Oppenweiler	alle	63/64
– Bernhalden	alle	63/64/73/74
– Ellenweiler	alle	63/64
– Reichenberg	alle	63/64
– Katharinenhof	siehe Bk-Strümpfelbach	
Ostfildern		
– Kemnat	alle	30
– Nellingen	Nellinger Linde	30/31
	alle übrigen	30
– Parksiedlung	alle	30
– Ruit	alle	30
– Scharnhausen	alle	30
Owen	alle	71
Pleidelsheim	alle	55
Plochingen	alle	41
Plüderhausen	alle	62
– Walkersbach		
Reichenbach a.d. Fils	alle	41/51
Remseck am Neckar	alle	32/34
– Aldingen		
– Hochberg		
– Hochdorf		
– Neckargröningen		
– Neckarrems		
– Pattonville	alle	34
Remshalden		
– Buoch	alle	42
– Geradstetten	alle	42/52
– Grunbach	alle	42
– Hebsack	alle	42/52
– Rohrbronn	alle	42/52
Renningen	alle	56
– Malmsheim		
Rohrdorf	alle Haltestellen der Linien 770, 774, 777, 778	88

Rudersberg	alle	62/72
- Asperglen	alle	62/72
- Klaffenbach	alle	62/72
- Krehwinkel	alle	62/72
- Lindental	alle	62/72
- Mannenberg	alle	72/73
- Michelau	alle	62/72
- Necklinsberg	alle	52/53
- Oberndorf	alle	62/72
- Schlechtbach	alle	62/72
- Steinenberg	alle	52/62
Rutesheim	alle	46/56
- Perouse		
Sachsenheim		
- Großsachsenheim	alle	55/56/65/66
- Häfnerhaslach	alle	66
- Hohenhaslach	alle	66
- Kirbachhof	alle	66
- Kleinsachsenheim	alle	55/56/65/66
- Ochsenbach	alle	66
- Spielberg	alle	66
Salach	Salach Bf	71
Schlaitdorf	alle	59
Schönaich	alle	58
Schorndorf		
- Buhlbronn	alle	52
- Haubersbronn	alle	52/62
- Miedelsbach	alle	52/62
- Oberberken	alle	52
- Schlichten	alle	52
- Schornbach	alle	52
- Unterberken	alle	52
- Weiler	alle	52
Schwaikheim	alle	43

Schwieberdingen	alle	36/46
– Hardthof		
Sersheim	alle	56/66
Sindelfingen	Goldberg Bf	48
	Mönchsbrunnen	38/48
	Waldheim	38/48
	alle übrigen	47/48
– Darmsheim	alle	47/48
– Maichingen	alle	47/48
Spiegelberg	alle	74
– Dauernberg		
– Großhöchberg		
– Hüttlen		
– Jux		
– Kurzach		
– Nassach		
Steinenbronn	alle	48
Steinheim an der Murr	alle	55/65
– Höpfigheim		
– Kleinbottwar		
Stuttgart		
– Asemwald	alle	20
– Bergheim	Salamanderweg	20/36
	alle übrigen	20
– Birkach	alle	20
– Botnang	alle	20
– Büsnau	alle	20/36/37
– Burgholzhof	alle	20
– Bad Cannstatt	alle	20
– Degerloch	Fernsehturm	10/20
	Haigst	10/20
	Waldau	10/20
	Waldfriedhof	10
	Weinsteige	10/20
	Wielandshöhe	10
	alle übrigen	20
– Dürrolewang	alle	20
– Fasanenhof	alle	20/38

- Feuerbach	alle	20
- Frauenkopf	Stelle	10/20
	alle übrigen	20
- Freiberg	alle	20
- Giebel	alle	20/36
- Hausen	alle	20
- Hedelfingen	alle	20/31
- Heumaden	alle	20/30
- Hofen	alle	20
- Hoffeld	alle	20
- Hohenheim	alle	20
- Kaltental	alle	20
- Lederberg	alle	20/30
- Luginsland	alle	20
- Mitte	alle	10
- Möhringen	Freibad	20/38
	Lohhackerstraße	20/38
	alle übrigen	20
- Mönchfeld	alle	20
- Mühlhausen	alle	20/34
- Münster	alle	20
- Neugereut	alle	20
- Neuwirtshaus	Bahnhof	20
	alle übrigen	20/34/36
- Nord	Höhenfreibad	10/20
	Löwentor	10/20
	Löwentorbrücke	10/20
	Nordbahnhof	10/20
	Pragsattel	10/20
	alle übrigen	10
- Ost	Brendle	
	(Großmarkt)	20
	Mineralbäder	10/20
	Schlachthof	10/20
	Wangener-/ Landhausstr.	10/20
	alle übrigen	10
- Obertürkheim	alle	20/31
- Plieningen	Schleife	20
	Garbe	20
	alle übrigen	20/39
- Riedenberg	alle	20
- Rohr	alle	20/38

- Rohracker	alle	20
- Rot	alle	20
- Rotenberg	alle	20
- Schönberg	alle	20
- Sillenbuch	Ruhbank (Fernsehturm)	10/20
	alle übrigen	20
- Sonnenberg	alle	20
- Stammheim	alle	20/34
- Steinhaldenfeld	alle	20
- Süd	Bruderhaus Rudolf-Sophien- Stift Schattengrund Vogelrain alle übrigen	20/36/37 10/20 20/36/37 10/20 10
- Uhlbach	alle	20
- Untertürkheim	alle	20
- Vaihingen	Gründgensstr./ Pascalstr. alle übrigen	20/38 20
- Wangen	alle	20
- West	Birkenkopf Botnanger Sattel Forsthaus I Forsthaus II Forsthaus Parkplatz Herbsthalde Herderplatz Solitude Tennisplatz Westbahnhof Wielandstraße alle übrigen	10/20 20 20 20 20 20 10/20 10/20 20/36 20
- Weilimdorf	Bahnhof Generatorstraße Holderäcker Kranstraße Lilienthalstraße Motorstraße 24 alle übrigen	20/36 20/36 20/36 20/36 20/36 20/36 20

– Wolfbusch	alle	20
– Zazenhausen	alle	20
– Zuffenhausen	Zuffenh. Porsche alle übrigen	20/34/36 20
Sulzbach an der Murr	alle	63/64/73/74
– Bartenbach		
– Berwinkel		
– Bushof		
– Eschenstruet		
– Hager		
– Liemannsklinge		
– Zwerenberg		
Süßen	Süßen Bf	71/81
Tamm	alle	45
– Hohenstange		
Uhingen	Uhingen Bf	61
Unterensingen	alle	50/51
Urbach	alle	52/62
Vaihingen an der Enz	alle	56/66
– Aurich	alle	56/66
– Ensing	alle	56/66
– Enzweiingen	alle	46/56
– Gündelbach	alle	56/66
– Horrheim	alle	56/66
– Kleinglattbach	alle	56/66
– Pulverdingen	alle	46/56
– Riet	alle	56/66
– Roßwag	alle	56/66
Waiblingen	alle	32
– Beinstein	alle	32/42
– Bittenfeld	alle	32/34/43/44
– Hegnach	alle	32
– Hohenacker	alle	32/43
– Neustadt	alle	32/43

Walddorfhäslach – Häslach – Walddorf	alle	59
Waldenbuch	alle	48/58
Waldhausen	Waldhausen Bf	62
Walheim	alle	55/65
Weil der Stadt – Hausen – Merklingen – Münklingen – Schafhausen	alle	56
Weilheim an der Teck – Egelsberg – Hepsisau	alle	71
Weil im Schönbuch – Breitenstein – Neuweiler	alle	58/68
Weinstadt – Baach – Benzach – Beutelsbach – Endersbach	alle alle alle Stetten- Beinstein Bf	42 42 42 32/42
	Stettener Str.	32/42
	alle übrigen	42
– Großheppach – Schnait – Strümpfelbach	alle alle alle	42 42 42
Weissach – Flacht	alle	56
Weissach im Tal – Bruch – Cottenweiler	alle	53/63

Verzeichnis der Alternativwege

Zwischen	und	Weg 1 (Zonen)	Zonen für Alternativweg
Affalterbach	Stuttgart	20 34 43 44	32
Affalterbach	Stuttgart	10 20 34 43 44	32
Allmersbach i.T.	Stuttgart	10 20 32 43 53	34 44 54 55
Allmersbach i.T.	Stuttgart	10 20 34 44 53 54 55*	32 43
Allmersbach i.T.	Stuttgart	20 34 44 53 54 55*	10 32 43
Allmersbach i.T.	Stuttgart	20 32 43 53	34 44 54 55
Althütte	Waiblingen	32 42 52 62 72	43 53 63 73
Althütte	Waiblingen	32 43 53 63 73	42 52 62 72
Aspach	Stuttgart	10 20 34 44 54 55*	32 43
Aspach	Stuttgart	10 20 32 43 54	34 44 55
Aspach	Stuttgart	20 32 43 54	34 44 55
Aspach	Stuttgart	20 34 44 54 55	10 32 43
Aspach	Stuttgart	20 34 44 54 55**	32 43 53
Backnang	Stuttgart	10 20 34 44 54 55*	32 43
Backnang	Stuttgart	20 32 43 54	34 44 55
Backnang	Stuttgart	10 20 32 43 53	34 44 54 55
Backnang	Stuttgart	10 20 32 43 54	34 44 53 55
Backnang	Stuttgart	20 34 44 54 55	10 32 43
Backnang	Stuttgart	20 34 44 54 55**	32 43 53
Benningen	Fellbach	32 43 44 54 55	10 20 34
Benningen	Leutenbach	10 20 32 34 43 44*	54 55
Benningen	Schwaikheim	10 20 32 34 43 44*	54 55
Benningen	Waiblingen	10 20 32 34 44	43 54 55
Benningen	Waiblingen	32 43 44 54 55	10 20 34
Benningen	Winnenden	10 20 32 34 43 44*	54 55
Berglen	Stuttgart	20 32 42 52 53	43
Berglen	Stuttgart	10 20 32 42 52 53	43
Berglen	Waiblingen	32 42 52 53	43
Beuren	Stuttgart	20 31 41 51 60 70	61 71
Beuren	Stuttgart	20 31 41 51 61 71	60 70

Böblingen	Leonberg	10 20 36 38 46 48*	37 47 56
Böblingen	Leonberg	37 46 47 48	56
Böblingen	Leonberg	46 47 48 56	37
Böblingen	Renningen	10 20 36 38 46 48 56*	47
Böblingen	Rutesheim	10 20 36 38 46 48*	37 47 56
Böblingen	Rutesheim	37 46 47 48	56
Böblingen	Steinenbronn	48 58	38
Böblingen	Steinenbronn	38 48	58
Böblingen	Stuttgart	20 36 46 47 48 56*	38 10
Böblingen	Stuttgart	10 20 36 46 47 48 56*	38
Böblingen	Waldenbuch	48 58	38
Böblingen	Waldenbuch	38 48	58
Böblingen	Weil der Stadt	48 56 57	47
Böblingen	Weil der Stadt	47 48 56	57
Böblingen	Weil der Stadt	10 20 36 38 46 48 56*	47
Böblingen	Weissach	10 20 36 38 46 48 56*	47
Burgstetten	Fellbach	10 20 34 44 54 55*	32 43
Burgstetten	Stuttgart	10 20 34 44 54 55*	32 43
Burgstetten	Stuttgart	20 32 43 54	34 44 55
Burgstetten	Stuttgart	10 20 32 43 54	34 44 55
Burgstetten	Stuttgart	20 34 44 54 55	10 32 43
Ditzingen	Böblingen	10 20 36 38 48	46 47 56
Ditzingen	Sindelfingen	10 20 36 38 48	46 47 56
Erdmannhausen	Leutenbach	10 20 32 34 43 44*	54 55
Erdmannhausen	Schwaikheim	10 20 32 34 43 44*	54 55
Erdmannhausen	Waiblingen	10 20 32 34 44	43 54 55
Erdmannhausen	Winnenden	10 20 32 34 43 44*	54 55
Freiberg a.N.	Fellbach	32 43 44 54 55	10 20 34
Freiberg a.N.	Leutenbach	10 20 32 34 43 44*	54 55
Freiberg a.N.	Schwaikheim	10 20 32 34 43 44*	54 55
Freiberg a.N.	Waiblingen	10 20 32 34 44*	43 54 55

Freiberg a.N.	Waiblingen	32 43 44 54 55	10 20 34
Freiberg a.N.	Winnenden	10 20 32 34 43 44*	54 55
Frickenhausen	Stuttgart	10 20 31 41 51 60	38 49 50
Frickenhausen	Stuttgart	10 20 38 49 50 60	31 41 51
Grafenau	Stuttgart	10 20 36 46 56	38 48 57
Grafenau	Stuttgart	10 20 38 48 57	36 46 56
Hessigheim	Kornwestheim	34 44 55	45
Hessigheim	Kornwestheim	34 45 55	44
Hessigheim	Ludwigsburg	34 44 55	45
Hessigheim	Ludwigsburg	34 45 55	44
Hessigheim	Stuttgart	20 34 44 55	45
Hessigheim	Stuttgart	20 34 45 55	44
Hessigheim	Stuttgart	10 20 34 44 55	45
Hessigheim	Stuttgart	10 20 34 45 55	44
Hohenhaslach	Stuttgart	20 34 45 55 66	36 46 56
Hohenhaslach	Stuttgart	10 20 34 45 55 66	36 46 56
Ingersheim	Kornwestheim	34 44 55	45
Ingersheim	Kornwestheim	34 45 55	44
Ingersheim	Ludwigsburg	34 44 55	45
Ingersheim	Ludwigsburg	34 45 55	44
Ingersheim	Stuttgart	20 34 44 55	45
Ingersheim	Stuttgart	20 34 45 55	44
Ingersheim	Stuttgart	10 20 34 44 55	45
Ingersheim	Stuttgart	10 20 34 45 55	44
Kaisersbach	Waiblingen	32 42 52 62 72	43 53 63 73
Kaisersbach	Waiblingen	32 43 53 63 73	42 52 62 72
Kirchberg a.d.M.	Stuttgart	20 32 43 54	34 44 55
Kirchberg a.d.M.	Stuttgart	20 34 44 55	32 43 54
Kirchberg a.d.M.	Stuttgart	10 20 32 43 54	34 44 55
Kirchberg a.d.M.	Stuttgart	10 20 34 44 55	32 43 54
Korntal	Böblingen	36 46 47 48 56	10 20 38
Kornwestheim	Fellbach	32 34 43 44 54 55*	10 20
Kornwestheim	Leutenbach	10 20 32 34 43	44 54 55

Kornwestheim	Leutenbach	34 43 44 54 55	10 20 32
Kornwestheim	Schwaikheim	10 20 32 34 43	44 54 55
Kornwestheim	Schwaikheim	34 43 44 54 55	10 20 32
Kornwestheim	Winnenden	10 20 32 34 43	44 54 55
Kornwestheim	Winnenden	34 43 44 54 55	10 20 32
Leonberg	Sindelfingen	37 46 47	56
Leonberg	Sindelfingen	46 47 56	37
Leonberg	Stuttgart	20 38 46 47 48 56*	10 36
Lichtenwald	Fellbach	20 31 41 51	32 42 52
Lichtenwald	Fellbach	32 42 51 52	20 31 41
Lichtenwald	Waiblingen	20 31 32 41 51	42 52
Ludwigsburg	Fellbach	32 34 43 44 54 55*	10 20
Ludwigsburg	Leutenbach	10 20 32 34 43	44 54 55
Ludwigsburg	Leutenbach	34 43 44 54 55	10 20 32
Ludwigsburg	Schwaikheim	10 20 32 34 43	44 54 55
Ludwigsburg	Schwaikheim	34 43 44 54 55	10 20 32
Ludwigsburg	Winnenden	10 20 32 34 43	44 54 55
Ludwigsburg	Winnenden	34 43 44 54 55	10 20 32
Magstadt	Stuttgart	10 20 36 46 56	38 47 48
Magstadt	Stuttgart	10 20 38 47 48	36 46 56
Magstadt	Stuttgart	20 36 46 56	38 47 48
Magstadt	Stuttgart	20 38 47 48	36 46 56
Magstadt	Stuttgart	20 37 47	38 48
Magstadt	Stuttgart	38 47 48	20 37
Marbach	Leutenbach	10 20 32 34 43 44*	54 55
Marbach	Schwaikheim	10 20 32 34 43 44*	54 55
Marbach	Waiblingen	10 20 32 34 44	43 54 55
Marbach	Winnenden	10 20 32 34 43 44*	54 55
Möglingen	Stuttgart	10 20 34	36
Möglingen	Stuttgart	10 20 36	34
Möglingen	Stuttgart	20 34	36
Möglingen	Stuttgart	20 36	34

Mundelsheim	Kornwestheim	34 44 55	45
Mundelsheim	Kornwestheim	34 45 55	44
Mundelsheim	Ludwigsburg	34 44 55	45
Mundelsheim	Ludwigsburg	34 45 55	44
Mundelsheim	Stuttgart	20 34 44 55	45
Mundelsheim	Stuttgart	20 34 45 55	44
Mundelsheim	Stuttgart	10 20 34 44 55	45
Mundelsheim	Stuttgart	10 20 34 45 55	44
Neuhausen a.d.F.	Stuttgart	10 20 30 31	38 39
Neuhausen a.d.F.	Stuttgart	10 20 38 39	30 31
Nürtingen	Kirchheim u.T.	50 51 61	60
Nürtingen	Lenningen	60 61 71	70
Nürtingen	Neckartenzlingen	59 60	69
Nürtingen	Neckartenzlingen	60 69	59
Nürtingen	Stuttgart	10 20 31 41 50 51	38 49
Nürtingen	Stuttgart	10 20 31 41 51 60	38 49 50
Oberriexingen	Stuttgart	20 34 45 55 56	36 46
Oberriexingen	Stuttgart	10 20 34 45 55 56	36 46
Pleidelsheim	Kornwestheim	34 44 55	45
Pleidelsheim	Kornwestheim	34 45 55	44
Pleidelsheim	Ludwigsburg	34 44 55	45
Pleidelsheim	Ludwigsburg	34 45 55	44
Pleidelsheim	Stuttgart	20 34 44 55	45
Pleidelsheim	Stuttgart	20 34 45 55	44
Pleidelsheim	Stuttgart	10 20 34 44 55	45
Pleidelsheim	Stuttgart	10 20 34 45 55	44
Plochingen	Schorndorf	20 31 32 41 42 52	51
Reichenbach a.d.F.	Schorndorf	20 31 32 41 42 52	51
Renningen	Stuttgart	10 20 36 46 56	38 47 48
Renningen	Stuttgart	20 38 47 48 56	10 36 46
Renningen	Stuttgart	10 20 38 47 48 56*	36 46
Rutesheim	Stuttgart	10 20 38 47 48 56*	36 46
Rutesheim	Stuttgart	20 38 47 48 56	10 36 46

Sachsenheim	Stuttgart	10 20 34 45 55 66	36 46 56
Sachsenheim	Stuttgart	20 34 45 55 66	36 46 56
Sindelfingen	Rutesheim	37 46 47	56
Sindelfingen	Steinenbronn	48 58	38
Sindelfingen	Steinenbronn	38 48	58
Sindelfingen	Stuttgart	10 20 36 46 47 56*	38 48
Sindelfingen	Stuttgart	20 36 46 47 56	10 38 48
Sindelfingen	Waldenbuch	48 58	38
Sindelfingen	Waldenbuch	38 48	58
Vaihingen an der Enz	Stuttgart	20 34 45 55 56	36 46
Vaihingen an der Enz	Stuttgart	10 20 34 45 55 56	36 46
Weil der Stadt	Stuttgart	10 20 36 46 56	38 47 48
Weil der Stadt	Stuttgart	20 36 46 56	38 47 48
Weil der Stadt	Stuttgart	10 20 38 47 48 56*	36 46
Weissach	Stuttgart	10 20 36 46 56	38 47 48
Weissach	Stuttgart	20 36 46 56	38 47 48
Weissach	Stuttgart	10 20 38 47 48 56*	36 46
Weissach i.T.	Stuttgart	10 20 32 43 53	34 44 54 55
Weissach i.T.	Stuttgart	10 20 34 44 53 54 55*	32 43
Weissach i.T.	Stuttgart	20 34 44 53 54 55*	10 32 43
Weissach i.T.	Stuttgart	20 32 43 53	34 44 54 55

* zu bezahlen sind 5 Tarifzonen

** zu bezahlen sind 4 Tarifzonen

Zur Nutzung des gesamten S-Bahn-Rings „S1-S60-S6“ bzw. „S4-S3“ sind jeweils VVS-Zeittickets für mindestens 5 zu bezahlende Tarifzonen erforderlich.

Bedingungen zur Ausgabe von online ausgegebenen VVS-Tickets

Erwerb

Bei bestimmten Verkehrsunternehmen des VVS ist ein Online-Kauf (z. B. Online-PrintTickets, HandyTickets) von bestimmten VVS-Tickets möglich. Die Verkehrsunternehmen, die diesen Service anbieten bzw. die Tickets, die über diesen Vertriebsweg angeboten werden, können im Internet unter www.vvs.de eingesehen werden. Der Kauf und die Nutzung von online gekauften Tickets unterliegen gesonderten Bedingungen der ausgebenden Verkehrsunternehmen.

Nutzung

Online ausgegebene VVS-Tickets bedürfen zur Gültigkeit eines Kontrollmediums (siehe besondere Verkaufs-AGBs der ausgebenden VVS-Verkehrsunternehmen).

TagesTickets als Online-PrintTicket sind nicht übertragbar und gelten am bzw. im ausgewählten und aufgedruckten Geltungstag bzw. Gültigkeitsbereich (Tarifzone(n)) nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Reisepass, Personalausweis; keine Ausweise in diesem Sinne sind z.B. Krankenversichertenkarte, Schülerausweis, Studentenausweis) für die auf dem Ticket angegebene Person. Bei GruppenTagesTickets muss die auf dem Ticket angegebene Person stets mitfahren.

StudiTickets als Online-PrintTicket gelten, soweit eine besondere Vereinbarung mit einer Hochschule besteht, nur in Verbindung mit einem gültigen Studierendenausweis. Das ausgebende Verkehrsunternehmen behält sich vor, Inhabern von zu Unrecht erworbenen Studi-Tickets den Differenzbetrag von bis zu sechs entsprechenden MonatsTickets Jedermann in Rechnung zu stellen.

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, für eine ausreichende Hard- und Softwareausstattung zu sorgen, mit der Online-PrintTickets heruntergeladen und – schwarz-weiß oder farbig – ausgedruckt werden kann. Die Tickets sind so auszudrucken, dass alle Angaben vollständig und einwandfrei lesbar sowie überprüfbar sind. Insbesondere sind die Tickets in Originalgröße auszudrucken. Online-PrintTickets müssen bei

Fahrtantritt ausgedruckt sein. Online gekaufte Tickets können vom Kunden auch auf mobilen Endgeräten (z.B. Smartphone) abgerufen werden und sind nur gültig, wenn sie in der vom Verkehrsunternehmen für die Ausgabe vorgesehenen Medienform vorgezeigt werden (z.B. Aufruf aus dem Ticketspeicher einer Smartphone-App; das Vorzeigen einer gespeicherten Bilddatei bzw. eines Screenshots des Handy-Tickets ist nicht zulässig).

HandyTickets gelten nur in Verbindung mit einem beim Kauf anzugebenden Kontrollmedium (z.B. Personalausweis, Kreditkarte). Handy-Tickets müssen vor Antritt der Fahrt gelöst werden. EinzelTickets als HandyTicket gelten zum sofortigen Fahrtantritt. Der Fahrgast ist während der gesamten Fahrt für die Betriebsbereitschaft des Handys verantwortlich. Die Bedienung des Handys nimmt der Nutzer vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des Handys und des Kontrollmediums zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Nutzers verlangen. Kann der Erwerb oder der Nachweis des Tickets wegen Handyversagens nicht erbracht werden, (z.B. leerer Akku, technische Störung), wird dies zunächst als Fahrt ohne gültiges Ticket gewertet. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen HandyTickets war.

Erstattung

Online-PrintTickets bzw. HandyTickets können nicht zurück gegeben, widerrufen oder storniert werden, da diese mehrfach ausgedruckt werden bzw. auf verschiedenen Endgeräten vorhanden sein können und sofort zur Nutzung gültig sein können. Eine Erstattung von Beförderungsentgelt bei nicht oder nur teilweiser Nutzung von online erworbenen Tickets ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch für einen Umtausch von online erworbenen Tickets. Im Übrigen gilt §10 (1) der Beförderungsbedingungen.

Weitere Bestimmungen

Darüber hinaus gelten für die online ausgegebenen Tickets die Bestimmungen des VVS-Gemeinschaftstarifs in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Abo-Bedingungen für die Angebote Jedermann, 9-Uhr-Umwelt, Senioren und 14-Uhr-Junior

1. Die Abo-Center der VVS-Verkehrsunternehmen Deutsche Bahn (DB Vertrieb GmbH) und der Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB) führen das Abo für den gesamten VVS-Bereich durch. Vertragspartner des Abonnenten ist das jeweils durchführende VVS-Verkehrsunternehmen.
2. Der Vertrag kommt mit der Zusendung der bestellten Jahres-/Halbjahreswertmarken bzw. mit Beginn der Gültigkeit des Abos bei eTicket-Chipkarten zustande.
3. Es stehen zwei Zahlungsweisen zur Auswahl. Bei der jährlichen Zahlungsweise des Jahresabos wird der jeweils gültige Preis des JahresTickets zum 1. Gültigkeitstag abgebucht. Bei der monatlichen Zahlungsweise des Jahresabos erfolgt die Abbuchung in 12 Monatsraten jeweils zum Monatsersten. Das SEPA-Lastschriftmandat schließt die Erhöhung oder Verringerung des monatlichen bzw. jährlichen Einzugsbetrages bei Änderungen des Geltungsbereiches oder der Tarife mit ein. Im Fall der Erhöhung hat der Abonnent ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis oder Kennenmüssen (Veröffentlichung der Tarifierhöhung). Der ab Änderung eingezogene höhere Betrag wird in diesem Fall zurückerstattet.
4. Bei der jährlichen Zahlungsweise wird eine Jahreswertmarke für 12 Monate ausgegeben. Bei der monatlichen Zahlungsweise erfolgt eine Ausgabe in zwei Halbjahreswertmarken. Die Wertmarken werden jährlich bzw. halbjährlich kostenfrei per Post zugeschickt. Der Abonnent hat die erhaltenen Wertmarken auf Richtigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind unverzüglich dem jeweiligen Abo-Center anzuzeigen. Bei eTicket-Chipkarten ist die Fahrtberechtigung des Abos im elektronischen Fahrschein (EFS) eingetragen.
5. Die Teilnahme am Abo ist an die Voraussetzung geknüpft, dass ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt. Daueraufträge und Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Die Teilnahme am Abo kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Abonnenten vorliegt bzw. der Abonnent einer Bonitätsprüfung bei einer Wirtschaftsauskunftei nicht zustimmt.
6. Das jeweils durchführende Abo-Center ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei einem früheren Abo Zahlungsunregelmäßigkeiten

aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Abo auszuscheiden.

7. Kann der fällige Betrag vom Konto nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, werden dem Kontoinhaber die entstandenen Kosten (z.B. Bankgebühr) in Rechnung gestellt, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Der Gesamtbetrag für alle erhaltenen, aber noch nicht bezahlten Wertmarken wird sofort fällig. Der Abonnent bleibt bis zum Ablauf der in seinem Besitz befindlichen Wertmarken im Abo und wird anschließend durch Kündigung des Abo-Vertrages durch das Abo-Center ausgeschlossen. Auf Wunsch kann der Abonnent die Wertmarke nach dem vom Abo-Center erklärten Ausschluss auch zurücksenden und das Abo damit vor dem Datum des Ausschlussbeginns beenden. In diesem Fall werden die nach erfolgter Zusendung der Wertmarke verbleibenden vollständigen Monate nicht berechnet. Kann im Fall der Ausgabe des Jahres-Abos mittels eTicket-Chipkarte mit elektronischem Fahrschein (EFS) der Betrag nicht vom Konto abgebucht werden, wird die Fahrtberechtigung nach Ablauf einer Zahlungsfrist gesperrt und der Abo-Vertrag durch das Abo-Center gekündigt.
Bei außerordentlicher Kündigung des Abo-Vertrages durch das Abo-Center wird für die genutzten Monate der jeweils tarifgemäße Preis eines entsprechenden MonatsTickets, im Falle eines JahresTicketPlus bzw. eines SeniorenTickets ein Zehntel des jeweils gültigen Preises eines entsprechenden JahresTickets berechnet.
8. Mit der Abbuchung kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn spätestens am 15. des Vormonats der entsprechende Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat beim Abo-Center vorliegt bzw. im Internet per Abo-Online eine entsprechende Bestellung eingegangen ist. Die personenbezogenen Daten der Abonnenten, die zur Abwicklung des Abo erforderlich sind, werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert.
9. Der Abo-Vertrag gilt für 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Wenn der Vertrag nicht entsprechend der Punkte 10 oder 11 gekündigt wird, kommt ein neuer Vertrag für weitere 12 aufeinander folgende Kalendermonate zustande.
10. Beendigung des Abos zum Ende des 12-Monats-Zeitraums: Die Kündigung des Abo-Vertrages ist mit einer Frist von einem Monat

(Datum des Poststempels) schriftlich zum Ende des 12-Monats-Zeitraums möglich.

11. Vorzeitige Beendigung des Abos durch den Abonnenten:

- a. Der Vertrag kann auch vor Ablauf des 12-Monats-Zeitraums jeweils mit einer Frist von einem Monat (Datum des Poststempels) zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Damit die Kündigung wirksam wird, muss die Wertmarke bis zum 5. des Monats nach dem gewünschten Vertragsende dem Abo-Center vorliegen. Liegt die Wertmarke zu diesem Zeitpunkt nicht vor, wird weiter abgebucht. Im Fall der Ausgabe des Jahres-Abos mittels eTicket-Chipkarte mit elektronischem Fahrschein (EFS) erfolgt bei fristgerechter Kündigung eine Sperrung der Fahrtberechtigung zum gewünschten Vertragsende.
- b. Bei jährlicher Zahlungsweise wird bei persönlichen Tickets zur Berechnung des Erstattungsbetrages für jeden genutzten Kalendermonat der Preis eines entsprechenden (persönlichen) Monats-Tickets abgezogen. Im Falle eines JahresTicketPlus bzw. beim SeniorenTicket wird zur Berechnung des Erstattungsbetrages ein Zehntel des jeweils gültigen Preises eines JahresTicketPlus bzw. Senioren-JahresTickets abgezogen. Erstattungsbeträge werden mittels Banküberweisung ausbezahlt.
- c. Bei monatlicher Zahlungsweise wird für die bereits genutzten Monate der jeweils tarifgemäße Preis eines entsprechenden Monats-Tickets berechnet und der Differenzbetrag zu bereits gezahlten Beträgen abgebucht. Im Falle eines JahresTicketPlus bzw. eines SeniorenTickets wird zur Ermittlung eines jeweils anzurechnenden MonatsTicket-Preises ein Zehntel des jeweils gültigen Preises eines JahresTicketPlus bzw. Senioren-JahresTickets angesetzt.
- d. Bei beiden Zahlungsweisen wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € fällig, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.
- e. Die Bestimmungen gem. §10 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen bzw. Punkt 4.2.1.3 der Tarifbestimmungen finden keine Anwendung.

12. 14-Uhr-JuniorTicket-Abos werden zum Ende des Monats, in dem der Abonnent das 21. Lebensjahr vollendet, vom jeweiligen Abo-Center schriftlich gekündigt. Wertmarken sind bis zum 5. des Nachmonats an das jeweilige Abo-Center zurückzuliefern. Im Fall der Ausgabe des Jahres-Abos mittels eTicket-Chipkarte mit elektronischem Fahrschein (EFS) erfolgt bei Kündigung eine Sper-

zung der Fahrtberechtigung zum Vertragsende. Bei monatlicher Zahlungsweise erfolgt für bereits genutzte Monate keine Nachberechnung. Bei jährlicher Zahlungsweise wird zur Berechnung des Erstattungsbetrages für jeden genutzten Kalendermonat der Preis eines MonatsTickets abgezogen. Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € abgezogen, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Erstattungsbeiträge werden mittels Banküberweisung ausbezahlt.

13. Im Falle von Verlust oder Zerstörung gelten die Bestimmungen gem. Punkt 3 der Tarifbestimmungen. Abweichend hiervon ist eine Erstattung eines JahresTicketPlus-Abos in Folge einer Kündigung vor Ablauf des 12-Monatszeitraums gem. Punkt 11 dieser Abo-Bestimmungen möglich.
14. Beim JahresTicketPlus besteht bei Krankheit kein Anspruch auf Erstattung. Für persönliche Fahrtberechtigungen wird bei Krankheit Fahrgeld nur erstattet, wenn diese mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 15 Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Abonnent durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachzuweisen. Für jeden weiteren Krankheitstag wird $\frac{1}{360}$ des Preises des JahresTickets (jährliche Zahlungsweise) bzw. $\frac{1}{30}$ der monatlichen Aborate (monatliche Zahlungsweise) erstattet. Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € abgezogen, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.
15. Änderungen von Namen, Adressen und Kontoverbindungen sind umgehend dem jeweiligen Abo-Center schriftlich mitzuteilen.
16. Eine Änderung des räumlichen Geltungsbereichs oder ein Wechsel in eine andere Abo-Gattung ist grundsätzlich einmalig während des 12-Monats-Zeitraums möglich. Dabei erfolgt die Berechnung des Auf-/Auszahlungsbetrages gem. Punkt 4.2.1.4 der Tarifbestimmungen.
17. Ein Wechsel zwischen den beiden Zahlungsweisen ist innerhalb des 12-Monats-Zeitraums ausgeschlossen.
18. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweiligen JahresTickets.

FirmenTicket-Abo-Bedingungen

1. Die Abo-Center der VVS-Verkehrsunternehmen Deutsche Bahn (DB Vertrieb GmbH) und der Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB) führen das FirmenTicket-Abo für den gesamten VVS-Bereich durch. Vertragspartner des Abonnenten ist das jeweils durchführende VVS-Verkehrsunternehmen.
2. Der Vertrag zwischen dem Abonnenten und dem Abo-Center kommt mit der Zusendung der bestellten Jahres-/Halbjahreswertmarken bzw. mit Beginn der Gültigkeit des Abos bei eTicket-Chipkarten zustande.
3. Es stehen zwei Zahlungsweisen zur Auswahl. Bei der jährlichen Zahlungsweise des FirmenTicket-Jahresabos wird der jeweils gültige Preis des FirmenTickets zum 1. Gültigkeitstag abgebucht. Bei der monatlichen Zahlungsweise des FirmenTicket-Jahresabos erfolgt die Abbuchung in 12 Monatsraten jeweils zum Monatsersten im Voraus. Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben. Das SEPA-Lastschriftmandat schließt die Erhöhung oder Verringerung des monatlichen bzw. jährlichen Einzugsbetrages bei Änderungen des Geltungsbereiches oder der Tarife mit ein. Im Fall der Erhöhung hat der Abonnent ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis oder Kennenmüssen (Veröffentlichung der Tarifierhöhung). Der ab Änderung eingezogene höhere Betrag wird in diesem Fall zurückerstattet.
4. Abweichend von Punkt 3 findet beim Zuschussmodell nur die monatliche Zahlungsweise Anwendung.
5. Bei der jährlichen Zahlungsweise wird eine Jahreswertmarke für 12 Monate ausgegeben. Bei der monatlichen Zahlungsweise erfolgt eine Ausgabe in zwei Halbjahreswertmarken. Die Wertmarken werden jährlich bzw. halbjährlich kostenfrei per Post zugeschickt. Der Abonnent hat die erhaltenen Wertmarken auf Richtigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind unverzüglich dem jeweiligen Abo-Center anzuzeigen. Bei eTicket-Chipkarten ist die Fahrtberechtigung des Abos im elektronischen Fahrschein (EFS) eingetragen.

6. Die Teilnahme am Abo ist an die Voraussetzung geknüpft, dass ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt. Daueraufträge und Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Die Teilnahme am Abo kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Abonnenten vorliegt bzw. der Abonnent einer Bonitätsprüfung bei einer Wirtschaftsauskunftei nicht zustimmt.
7. Das jeweils durchführende Abo-Center ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei einem früheren Abo Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Abo auszuschließen.
8. Kann der fällige Betrag vom Konto nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, werden dem Kontoinhaber die entstandenen Kosten (z.B. Bankgebühr) in Rechnung gestellt, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Der Gesamtbetrag für alle erhaltenen, aber noch nicht bezahlten Wertmarken wird sofort fällig. Der Abonnent bleibt bis zum Ablauf der in seinem Besitz befindlichen Wertmarken im Abo und wird anschließend durch Kündigung des Abo-Vertrages durch das Abo-Center ausgeschlossen. Auf Wunsch kann der Abonnent die Wertmarke nach dem vom Abo-Center erklärten Ausschluss auch zurücksenden und das Abo damit vor dem Datum des Ausschlussbeginns beenden. In diesem Fall werden die nach erfolgter Zusendung der Wertmarke verbleibenden vollständigen Monate nicht berechnet. Kann im Fall der Ausgabe des Jahres-Abos mittels eTicket-Chipkarte mit elektronischem Fahrschein (EFS) der Betrag nicht vom Konto abgebucht werden, wird die Fahrtberechtigung nach Ablauf einer Zahlungsfrist gesperrt und der Abo-Vertrag durch das Abo-Center gekündigt.

Bei außerordentlicher Kündigung des Abo-Vertrages durch das Abo-Center wird für die genutzten Monate der jeweils tarifgemäße Preis eines entsprechenden MonatsTickets Jedermann, im Falle eines JahresTicketPlus ein Zehntel des jeweils gültigen Preises eines entsprechenden JahresTicketPlus Jedermann berechnet.

9. Zum Start eines FirmenTicket-Jahresabos muss dem jeweils durchführenden Abo-Center eine Online-Bestellung vorliegen. Bestelltermine und Details zur Abwicklung der Bestellung werden mittels einer Sondervereinbarung zwischen einer Firma/Behörde und dem

durchführenden Abo-Center geregelt. Die personenbezogenen Daten der Abonnenten, die zur Abwicklung des Abo erforderlich sind, werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert.

10. Der FirmenTicket-Abo-Vertrag gilt für 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Wenn der Vertrag nicht entsprechend der Punkte 11 oder 12 gekündigt wird, kommt ein neuer Vertrag für weitere 12 aufeinander folgende Kalendermonate zustande.
11. Beendigung des FirmenTicket-Abos zum Ende des 12-Monats-Zeitraums: Die Kündigung des FirmenTicket-Abo-Vertrages ist mit einer Frist von einem Monat (Datum des Poststempels) schriftlich zum Ende des 12-Monats-Zeitraums möglich.
12. Vorzeitige Beendigung des FirmenTicket-Abos durch den Abonnenten:
 - a. Der Vertrag kann auch vor Ablauf des 12-Monats-Zeitraums jeweils mit einer Frist von einem Monat (Datum des Poststempels) zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Damit die Kündigung wirksam wird, muss die Wertmarke bis zum 5. des Monats nach dem gewünschten Vertragsende dem Abo-Center vorliegen. Liegt die Wertmarke zu diesem Zeitpunkt nicht vor, wird weiter abgebucht. Im Fall der Ausgabe des Jahres-Abos mittels eTicket-Chipkarte mit elektronischem Fahrschein (EFS) erfolgt bei fristgerechter Kündigung eine Sperrung der Fahrtberechtigung zum gewünschten Vertragsende.
 - b. Bei jährlicher Zahlungsweise wird bei persönlichen Tickets zur Berechnung des Erstattungsbetrages für jeden genutzten Kalendermonat der Preis eines entsprechenden persönlichen MonatsTickets abgezogen. Im Falle eines JahresTicketPlus wird zur Berechnung des Erstattungsbetrages ein Zehntel des jeweils gültigen JahresTicketPlus-Preises abgezogen. Erstattungsbeträge werden mittels Banküberweisung ausbezahlt.
 - c. Bei monatlicher Zahlungsweise wird für die bereits genutzten Monate der jeweils tarifgemäße Preis eines entsprechenden MonatsTickets berechnet und der Differenzbetrag zu bereits gezahlten Beträgen abgebucht. Im Falle eines JahresTicketPlus wird zur Ermittlung eines jeweils anzurechnenden MonatsTicket-Preises ein Zehntel des jeweils gültigen JahresTicket-Plus-Preises angesetzt. Beim Zuschussmodell werden bei der Verrechnung des nachzuerhebenden Preises die Zuschussbeträge nicht berücksichtigt.

- d. Bei beiden Zahlungsweisen wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € fällig, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.
 - e. Die Bestimmungen gem. §10 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen bzw. Punkt 4.2.1.3 der Tarifbestimmungen finden keine Anwendung.
13. Im Falle von Verlust oder Zerstörung gelten die Bestimmungen gem. Punkt 3 der Tarifbestimmungen. Abweichend hiervon ist eine Erstattung eines JahresTicketPlus-Abos in Folge einer Kündigung vor Ablauf des 12-Monatszeitraums gem. Punkt 12 dieser Abo-Bestimmungen möglich.
14. Beim FirmenTicketPlus besteht bei Krankheit kein Anspruch auf Erstattung. Für persönliche Fahrtberechtigungen wird bei Krankheit Fahrgeld nur erstattet, wenn diese mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 15 Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Abonnenten durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachzuweisen. Für jeden weiteren Krankheitstag wird $\frac{1}{360}$ des Preises des JahresTickets (jährliche Zahlungsweise) bzw. $\frac{1}{30}$ der monatlichen Aborate (monatliche Zahlungsweise) erstattet. Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € abgezogen, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.
15. Änderungen von Namen, Adressen und Kontoverbindungen sind umgehend dem jeweiligen Abo-Center schriftlich mitzuteilen.
16. Eine Änderung des räumlichen Gültigkeitsbereichs oder bei einem Wechsel in eine andere Abo-Gattung ist grundsätzlich einmalig während des 12-Monats-Zeitraums möglich. Dabei erfolgt die Berechnung des Auf-/Auszahlungsbetrages gem. Punkt 4.2.1.4 der Tarifbestimmungen.
17. Ein Wechsel zwischen den beiden Zahlungsweisen ist innerhalb des 12-Monats-Zeitraums ausgeschlossen.
18. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des JahresTickets Jedermann.

VVS-Preise ab 1.1.2016 (in Euro)

Anhang 7

Ticket	Kurzstrecke	1 Zone	2 Zonen	3 Zonen	4 Zonen	5 Zonen	6 Zonen	7 Zonen (Netz)
EinzelTicket Erwachsene	1,30	2,40	2,80	4,00	5,10	6,30	7,50	8,40
EinzelTicket Erwachsene (HandyTicket)		2,27	2,65	3,80	4,85	5,95	7,12	7,95
EinzelTicket Kinder		1,20	1,40	1,90	2,40	3,00	3,50	4,00
EinzelTicket Kinder (HandyTicket)		1,15	1,32	1,80	2,27	2,85	3,30	3,80
4er-Ticket Erwachsene		9,10	10,60	15,20	19,40	23,80	28,50	31,80
4er-Ticket Kinder		4,60	5,30	7,20	9,10	11,40	13,20	15,20
EinzelTagesTicket			6,80 ¹		10,80 ²			15,00 ³
GruppenTagesTicket			11,80 ¹		16,40 ²			19,30 ³
WochenTicket Jedermann		21,60	27,00	37,00	46,60	55,20	64,40	71,00
MonatsTicket Jedermann		64,30	83,00	110,10	136,60	160,80	188,60	213,60
JahresTicket Jedermann persönlich (Einmalzahlung)		643,00	830,00	1101,00	1366,00	1608,00	1886,00	2136,00
JahresTicket Jedermann persönlich (monatl. Aborate)		53,58	69,17	91,75	113,83	134,00	157,17	178,00
JahresTicket Jedermann TicketPlus (Einmalzahlung)		769,00	956,00	1227,00	1492,00	1734,00	2012,00	2262,00
JahresTicket Jedermann TicketPlus (monatl. Aborate)		64,08	79,67	102,25	124,33	144,50	167,67	188,50
FirmenTicket persönlich (Einmalzahlung)		611,00	789,00	1046,00	1298,00	1528,00	1792,00	2029,00
FirmenTicket persönlich (monatl. Aborate)		50,90	65,71	87,16	108,14	127,30	149,31	169,10
FirmenTicket persönlich mit Zuschuss (monatl. Aborate)		48,23	62,25	82,58	102,45	120,60	141,45	160,20
FirmenTicketPlus (Einmalzahlung)		731,00	908,00	1166,00	1417,00	1647,00	1911,00	2149,00
FirmenTicketPlus (monatl. Aborate)		60,88	75,68	97,14	118,12	137,28	159,28	179,08
FirmenTicketPlus mit Zuschuss (monatl. Aborate)		57,68	71,70	92,03	111,90	130,05	150,90	169,65
MonatsTicket 9-Uhr-Umwelt		51,00	66,00	87,00	107,00	126,00	140,00	153,00
JahresTicket 9-Uhr-Umwelt persönlich (Einmalzahlung)		510,00	660,00	870,00	1070,00	1260,00	1400,00	1530,00
JahresTicket 9-Uhr-Umwelt persönlich (monatl. Aborate)		42,50	55,00	72,50	89,17	105,00	116,67	127,50
JahresTicket 9-Uhr-Umwelt TicketPlus (Einmalzahlung)		636,00	786,00	996,00	1196,00	1386,00	1526,00	1656,00
JahresTicket 9-Uhr-Umwelt TicketPlus (monatl. Aborate)		53,00	65,50	83,00	99,67	115,50	127,17	138,00
MonatsTicket Senioren				53,00				

Zusatzwertmarke Netz Senioren								25,70
JahresTicket Senioren (Einmalzahlung)								528,00
JahresTicket Senioren (monatl. Aborate)								44,00
MonatsTicket 14-Uhr-Junior								21,30
JahresTicket 14-Uhr-Junior (Einmalzahlung)								213,00
JahresTicket 14-Uhr-Junior (monatl. Aborate))								17,75
MonatsTicket für Schüler, Auszubildende, Studenten	46,00	59,70	78,60	98,30	116,50	136,50		154,00
Zusatzwertmarke Netz Ausbildungsverkehr								12,20
Scool-Abo (monatlicher Kostenanteil) ⁴								41,55
StudiTicket								199,00
Anschluss-StudiTicket								290,20
SonderTicket Schüleraustausch								29,70
Zuschlag 1. Klasse Woche								18,50
Zuschlag 1. Klasse Monat								58,00
Zuschlag 1. Klasse Jahr (Einmalzahlung)								580,00
Zuschlag 1. Klasse Jahr (monatl. Aborate)								48,33
Zuschlag 1. Klasse FirmenTicket (Einmalzahlung)								551,00
Zuschlag 1. Klasse FirmenTicket (monatl. Aborate)								45,92
Zuschlag 1. Klasse FirmenTicket mit Zuschuss (monatl. Aborate)								43,50

¹ 1 – 2 aneinandergrenzende Zonen

² 3 – 4 aneinandergrenzende Zonen

³ gesamtes Netz

⁴ für zuschussberechtigte Schüler laut Schülerbeförderungssatzungen

Angebote der Deutschen Bahn¹	1. Person	jede weitere Person (max. 4 weitere Personen)
Baden-Württemberg-Ticket	23,00	5,00
Baden-WürttembergTicket 1. Klasse	31,00	13,00
Baden-Württemberg-Ticket Nacht	20,00	5,00
MetropolTagesTicket Stuttgart	20,00	5,00
MetropolTagesTicket Stuttgart 1. Klasse	28,00	13,00

¹ personenbedienter Verkauf DB: Aufschlag 2,00 €/ Ticket

